Neues Jagdstrafrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Kurt Günther

Gerichtsreferendar in Halle (Saale)

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner

Buchdruckerei des Waisenhauses G. m. b. H. · Halle (Saale)

1937

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juni 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0089

Stoffeinteilung

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts 1

1. Römisches Recht 1
2. Germanisches Recht 2
3. Zeit der Bannforste 5
4. Einführung des Jagdregals 6
5. Die neuere Zeit 7

II. Begriff und Gegenstand des Jagdstrafrechts 8

1. Umfang des Jagdstrafrechts 8
2. Schützt das Jagdstrafrecht den Einzelnen oder die Allgemeinheit? 10

III. Materielles Jagdstrafrecht 11

1. Nach Reichsstrafgesetzbuch 11

a) Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte 12
b) Einfaches Jagdvergehen 16
c) Qualifiziertes Jagdvergehen 20

α) Schweres Jagdvergehen 20
β) Gewerbs- und gewohnheitsmäßiges Jagdvergehen . . . 21

d) Einziehung 23
e) Besitz von Wildereigerät 26
f) Strafbestimmungen polizeilicher Natur 29

α) § 368 Ziff. 10 RStGB. 29
β) § 368 Ziff. 11 RStGB. 30

2. Nach dem Reichsjagdgesetz 31

a) Vergehen und Übertretungen nach dem RJG. 34

α) Vergehen nach dem RJG. 34
β) Übertretungen nach dem RJG. 36

b) Nebenstrafen 56

α) Einziehung 56
β) Entziehung des Jagdscheins 58

Seite

3. Nach sonstigen jagdrechtlichen Gesetzen 58
a) Reichsnaturschutzgesetz 59
b) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten 59
c) Gesetz über Schußwaffen und Munition 59
d) Tierschutzgesetz 59
e) Feld- und Forstpolizeigesetz 60

IV. Formelles Jagdstrafrecht 60

1. Strafanträge 60
2. Ehrengerichtliches Verfahren 61
a) Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Jagdstrafverfahren 62
b) Stellung der Jagdbehörden zu den Strafgerichten 63

I. Geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts.

Jede rechtswissenschaftliche Arbeit muß die geschichtliche Entwicklung des Rechtsgebiets kurz schildern, das zu behandeln ist. Erst aus dieser Übersicht ist ein Verstehen der allmählichen Fortentwicklung zu dem geltenden Recht möglich, wie auch eine vernünftige Auslegung der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen[1]).

In der vorliegenden Untersuchung soll das Jagdstrafrecht behandelt werden, das in der Frühzeit unbekannt war und sich erst mit der allmählichen Kodifizierung des Rechts herausbildete.

Daß das Jagdstrafrecht erst so spät entwickelt worden ist, mag in der Lebensauffassung und den Lebensverhältnissen der Frühzeit bedingt sein, da das Wild ein Hauptnahrungsmittel war und wegen des ungeheuren Wildreichtums keinen Schutz gebrauchte. Daneben konnte ein jeder Mann jagen; irgendwelche Jagdbevorrechtigungen waren in der Frühzeit nicht bekannt.

1. Römisches Recht.

Die Römer sahen die wilden Tiere als herrenlos, als res nullius, an. Jedermann konnte, wenn er den erforderlichen Aneignungswillen hatte, sich das angetroffene wilde Tier durch einfache Inbesitznahme aneignen, ganz gleich, ob er es auf eigenem, fremdem oder herrenlosem Boden fand.

Was verstand man aber unter diesem Aneignungsrecht?

Der corpus iuris enthielt über diese Frage folgenden Satz[2]): „die wilden Tiere also, die Vögel und die Fische, das heißt sämtliche Tiere, welche auf der Erde, im Wasser und in der Luft leben, werden, sobald sie jemand einfängt, nach dem Völkerrecht sofort dessen Eigentum:

[1]) Wegner: Einführung in die Rechtswissenschaft S. 15.

[2]) Institutiones: De rer. div. 2, 1 „Ferae igitur bestiae et volucres et pisces, id est omnia animalia, quae in terra mari caelo nascuntur, simulatque ab aliquo capta fuerint, iure gentium statim illius esse incipiunt: quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno." Ebenso Digestes: De acqu. rer. dom, 41, 1 § 12.

denn was vorher niemanden gehörte, das muß natürlich demjenigen, der es in Besitz nimmt, zugesprochen werden. Und es ist dabei gleichgültig, ob derjenige die wilden Tiere und Vögel auf seinem eigenen oder auf fremdem Grund und Boden gefangen hat".

Jedoch heißt es dann an der gleichen Stelle weiter: „Wer allerdings auf fremden Grund und Boden jagen und die Beute in Besitz nehmen wollte, der konnte daran vom Eigentümer, wenn dieser ihn erblickte, gehindert werden[1])."

Durch diese Bestimmung kam es dann letzten Endes doch darauf hinaus, daß nur der Eigentümer auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben konnte. Dieses „Jagdrecht" enthielt eben nur nicht ein ausschließliches Aneignungsrecht, welches dem Eigentümer eines bestimmten Gebietes zustand. Aus diesem Grunde kann man von einem Jagdrecht im heutigen Sinne noch nicht sprechen, und demzufolge war eine Verletzung des Jagdrechts auch nicht strafrechtlich verfolgbar.

2. Germanisches Recht.

Über die Entwicklung des Jagdrechts im alten Deutschland, Germanien genannt, bestehen verschiedene Ansichten. Während die eine[2]) behauptet, daß das Jagdrecht in Deutschland seinen Ausgang von dem Recht des freien Tierfanges genommen habe, das jedem Volksgenossen zustand, steht die andere Ansicht[3]) auf dem Standpunkt, daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer auf seinem eigenen Grund und Boden, dem Markgenossen in den gemeinen Marken und auf dem übrigen herrenlosen Boden jedem Volksgenossen zugestanden habe.

Wenn auch beide Ansichten sich zu widersprechen scheinen, so ist dies doch nicht der Fall. Die erstere geht vielmehr von einem früheren Zeitpunkt aus, in dem es überhaupt noch kein Eigentum und keine Markgenossenschaften gab; die andere Richtung indessen geht von dem Zeitpunkt des Entstehens von Sondereigentum und Markgenossenschaften aus.

Diese letztere Ansicht besteht auch zu Recht, da Hübner[3]) selbst ausdrücklich sagt, daß da, „wo Sondereigentum sich bildete", dem Grundeigentümer das Jagdrecht zustand. Nun bestand aber derartiges Sondereigentum in der germanischen Frühzeit noch gar nicht. Dieses folgt

[1]) Institutiones a. a. O.: „plane qui in alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandi gratia, potest a domino, si is providerit, prohibere ne ingrediatur".

[2]) Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 582; ebenfalls Wilda: Das Strafrecht der Germanen S. 867.

[3]) Hübner: Deutsches Privatrecht S. 293; ebenso von Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 130.

aus der ältesten vorhandenen Überlieferung von Caesar[1]), welcher sagt: „Aber gesondertes Eigentum von Ackerland gab es bei ihnen nicht; auch blieben sie nicht länger als ein Jahr an einem bestimmten Ort, um ihn anzubauen."

Auch nach der Ansicht des Tacitus[2]) gibt es noch keinerlei festen Grundbesitz, aber dennoch ist nicht mehr von einem jährlichen Wechsel der Felder die Rede, vielmehr nahm eine Gemeinde, die mehrere Jahre in derselben Flur gesessen hatte, dann eine andere ein, „und die Äcker wurden nach der Zahl der Bebauer von der Gesamtheit abwechselnd in Anbau genommen, welche sie dann untereinander nach ihrem Ansehen verteilen[2])". Auch hieraus folgt, daß ein Entstehen von Sondereigentum, sei es auch nur für die ganze Gemeinde, noch nicht stattgefunden hat. Für diese Zeit muß noch gelten, was Hugo Grotius[3]) sagt: „Wenn auch diese Fragen lange Zeit von niemandem erwähnt worden sind, so entbehren sie doch nicht der Erforschung. Nerva behauptet, daß die Fische, welche in einem Fischteich leben, von jedermann in Besitz genommen werden können, nicht aber die, welche in einem künstlich angelegten Teich leben; und daß die wilden Tiere, welche in einem Tiergarten eingeschlossen sind, ebenfalls von jedem ergriffen werden könnten, nicht jedoch diejenigen, welche in umzäunten Waldungen lebten. Zwar werden die Fische in einem künstlich angelegten Privatteich nicht weniger eingeschlossen als in einem Fischteich, und die fest umzäunten Wälder schließen die wilden Tiere nicht weniger ein als die Tiergärten, was die Griechen Weldhege nannten: und nicht anders unterscheiden sich beide, als daß bei dem einen die Grenzen der Bewachung enger, bei dem anderen weiter gezogen sind. Deshalb ist es richtiger, daß in unserem Jahrhundert die entgegengesetzte Ansicht überwiegt, wonach sowohl die wilden Tiere in den privaten Wäldern als auch die Fische in den

---

[1]) De bello Gallico Lib. IV Kap. 1: „Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco colendi causa licet".

[2]) Germania Kap. 26: „. . . agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur".

[3]) De iure belli et pacis Lib. II Kap. 8 § 2: „Sed haec omnia quamdiu nullius dicenda sint quaestione non caret. Nerva filius pisces qui in piscina sunt possideri a nobis ait, non qui in stagno; et feras quae in vivario sunt inclusae, non quae in silvis circumseptis vagantur. Atqui pisces non minus stagno privato includuntur quam piscina, et feras non minus coercent silvae bene circumseptae quam vivaria, quae Graeci vocant θηροτροφεῖα: nec alio haec differunt quam quod altera angustior, altera laxior custodia est. Quare nostro seculo rectius contraria opinio praevaluit, ut et ferae silvis privatis, et pisces stagni inclusi, ut possideri, ita in dominio esse intelligantur".

künstlichen Teichen in Besitz genommen werden können, so daß sie in das Eigentum übergehen."

Es muß somit nach Grotius für das Jagdrecht immer noch der Grundsatz des freien Wildfanges bestanden haben, nach dem jedem Volksgenossen das Jagdrecht zustand. Aus diesem Grunde ist es auch zu erklären, daß das germanische Recht für die Ausübung der Jagd keine rechtlichen Normen ausgebildet hat und somit auch keine Jagdstrafbestimmungen.

Erst einige Jahrhunderte nach Tacitus ist keinerlei Auswechslung der Felder unter den einzelnen Gemeinden mehr vorhanden. Es besteht jetzt vielmehr ein festes Grundeigentum der einzelnen Freien. Eng hiermit zusammen hing eine Veränderung der älteren Jagdverhältnisse. Es stand jetzt nach der lex Ribuaria[1]) dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden, ebenso wie dem vollberechtigten Genossen der Gemeinde auf den im Gesamteigentum befindlichen Grundstücken das ausschließliche Jagdrecht zu. Dieser Zusammenhang der Jagd mit dem Eigentum an Grund und Boden ist in der lex Ribuaria deutlich an der Stelle zu erkennen, wo es heißt[1]): „Wenn irgendein Ribuarier in dem Walde der Gemeinde, des Königs oder eines anderen das aufgestellte Nutzholz oder das gespaltene Holz weggenommen hat, wird er zu 15 Schillingen Strafe verurteilt, ebenso bei der Jagd und beim Fischfang, weil diese Sachen nicht im Besitz waren, aber über das Holz weggebracht wurden." Wenn also ein Wald entweder im Eigentum der Allgemeinheit, des Königs oder eines Einzelnen stand, dann gehörte auch die Jagd in diesem Walde entweder der Allgemeinheit, dem Könige oder einem Privaten.

Erst mit dieser Zeit beginnen die Forschungen von Hübner und Schwerin.

In der lex Salica findet sich auch bereits ein besonderer Abschnitt über Wilddiebstahl[2]): „Wenn jemand an verschiedenem Wild einen Diebstahl begangen und es verheimlicht hatte, dann wurde er außer dem Wertersatz zu einer Geldstrafe von 1800 Dinaren, das sind 45 Schillinge, verurteilt. Es gebührt sich, dieses Gesetz über Jagd und Fischerei zu beachten." Jedoch konnte von einem eigentlichen Diebstahl auch nach

[1]) tit. 76: „Si quis Ribuarius in silva communi seu regis vel alicuius locata materiamen vel ligna fissa abstulerit, quindecim solidos culpabilis iudicetur, sic de venationibus, vel de piscationibus, quia non res possessa est, sed de ligno agitur".

[2]) tit. 33 cap. 1 (De venationibus furatis): „Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit praeter capitale et dilaturam MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis iudicetur. Quam legem de venationibus et piscationibus observare convenit".

damaliger Anschauung deshalb nicht gesprochen werden, weil sich das Wild nicht im Besitz des Jagdberechtigten befand[1]).

Daraus ergibt sich also die dem römischen Recht entgegenstehende Auffassung, daß in dieser Zeit das Wild selbst und das ausschließliche Recht einzelner auf dessen Besitznahme Gegenstand der Rechtsverletzung und Grund für eine strafrechtliche Verfolgung waren.

Es finden sich in den Volksrechten auch bereits Strafbestimmungen über Entwendung und Tötung von Jagdhunden, von zur Jagd abgerichteten Raubvögeln und von gezähmtem Edelwild[2]).

3. Zeit der Bannforste.

Doch der erwähnte Zusammenhang des Jagdrechts mit dem Grundeigentum erfuhr bereits in gewisser Weise eine Einbuße durch die Errichtung der Bannforsten, welche nur der König einrichten konnte.

Während der König ursprünglich genau wie jeder andere Grundeigentümer nur auf dem ihm gehörenden Grundeigentum das Jagdrecht hatte, begann er zur Zeit der Karolinger zunächst den herrenlosen Wald einzuforsten, d. h. er erklärte ihn zu Forsten[3]). Die hauptsächlichste Veranlassung zur Errichtung der Bannforsten gab wohl die Jagdliebe der fränkischen Könige[4]).

Eine vollständige Durchbrechung des ursprünglichen Grundsatzes kam erst dann, als mit dem Forstbann gegenüber Wäldern von Gemeinschaften oder Privaten ein Wildbann verbunden wurde; das bedeutete ein Verbot, sich in den Bannforsten irgend etwas anzumaßen, insbesondere Wild zu jagen. Hierdurch sicherte der König sich und den von ihm mit dem Recht beliehenen Personen ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Die Übertretung des Verbots zog die Zahlung des Königsbannes nach sich. Im Sachsenspiegel betrug die Höhe des Königsbannes 60 Schillinge für jedes in einem Bannforste erlegte Stück Wild. „Doch sind drei Heiden im Sachsenlande, wo den wilden Tieren außer den Bären, Wölfen und Füchsen bei Verwirkung des Königsbannes Friede bewirkt ist; die heißen Bannforste. Das eine

---

[1]) Lex Rib. tit. 76: „quia non res est possessa".

[2]) Lex Sal. tit. 6 art. 1, 2; de furtis avium art. 1—4.

[3]) Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 101.

[4]) Stieglitz: Geschichtliche Darstellung des Eigentumsv. S. 52; Einhart: Vita Karoli Magni Kap. 22 Abs. 2.

ist die Heide zu Koyne, das andere der Harz, das dritte die Magetheide. Wer darin Wild fängt, der soll des Königs Bann zahlen, das sind 60 Schillinge[1])."

4. Einführung des Jagdregals.

Die allmähliche Erschlaffung der Kaiserlichen Gewalt und die damit verbundene Erstarkung der Landesherren führte dann im 15. Jahrhundert zum Jagdregal des Landesherrn, welches — im Gegensatz zu den früheren Bannforsten — eine Verbindung von Hoheitsrechten und Eigentumsrechten darstellt, und welches neben der landesherrlichen Polizeigewalt in Jagdsachen auch eine ausschließliche Befugnis zur Jagdausübung enthalten sollte[2]). Alle aus der Jagdhoheit entspringenden Anordnungen in den älteren Gesetzen beziehen sich auf die Erhaltung oder auch zweckmäßige Verminderung des Wildes; dann aber auch auf die Art und Weise, wie die zur Jagd Nichtberechtigten ihre Fluren vor Wildschaden bewahren können. Schließlich finden sich in dieser Zeit auch bereits Bestimmungen über peinliches Recht. In der Constitutio Criminalis Carolinae fand sich in Artikel 169 folgender Satz[3]): „Wenn jemand aus Weihern oder Behältnissen Fische wegnimmt, so ist das wie ein Diebstahl zu bestrafen; wenn aber jemand aus einem wild fließenden Wasser Fische fing, welches einem anderen gehörte, der ist an seinem Leib oder Gut nach der Art und Weise des Fischens und seiner Person entsprechend dem Rat von Rechtskundigen zu bestrafen." Ähnlich wie diese Bestimmung wurde auch der sog. Wilddiebstahl behandelt, und es bestanden zwei ganz einfache Tatbestände: die vorsätzliche Verletzung fremden Jagdrechts und fremden Fischereirechts[4]). Das Jagdregal des Landesherrn erstreckte sich regelmäßig nur auf die hohe, mitunter auch auf die mittlere Jagd, wogegen die niedrige

---

[1]) Sachsenspiegel Buch II, Art. 61 § 2: „doch sint dri heide binnen — (deme lande zu) — Sachsen, da den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne, sunder beren unde wolfen und vuchsen; daz heizen bannforsten. daz eine ist die heide zu Koyne; daz andere der Harcz; daz dirte die Magetheide. (swer so hi binnen wilt veht, der salt wetten des kunges ban, daz sint sechzig schillinge.) Ebenso Schwabenspiegel cap. 350.

[2]) Stieglitz S. 203, 237; Eichhorn: Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte § 285.

[3]) „Item welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt, ist auch eyn diebstahl gleich zu straffen, so aber eyner auß eynem fließenden ungefangen wasser fisch fing das eynem andern zu stünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheyt und gestalt des fischens, der person und sachen, nach radt der rechtverstendigen zustraffen."

[4]) Binding: Lehrb. S. 324.

Jagd ein den Großgrundbesitzern zustehendes Realrecht wurde, während die unter ein Fronverhältnis geratenen Bauern — dieses Fronverhältnis begann schon am Ausgang des Mittelalters und wuchs sich zur Leibeigenschaft aus — das Jagdrecht völlig einbüßten. Dies traf lediglich nicht auf die Freibauern zu, die sich in manchen Gegenden Deutschlands erhielten.

Dieser Zustand änderte sich bis weit in die Neuzeit hinein nicht. Noch zur Zeit der Abfassung und dem Inkrafttreten des preußischen allgemeinen Landrechts stand das Jagdregal dem Landesherrn, hier also dem preußischen König zu, der es wiederum an Private verleihen konnte. Ohne diese ausdrückliche Verleihung an den Privaten war dieser kein Jagdberechtigter[1]). Nur der Landesherr oder der mit dem Jagdregal Beliehene konnte durch Besitznahme von Wild Eigentum erwerben. Der einzelne konnte es nicht, da nach dem ALR.[2]) das jagdbare Wild zu den herrenlosen Sachen gehörte, die dem Staate vorbehalten waren. Wer dagegen verstieß, machte sich einer Verletzung des Jagdregals schuldig und somit strafbar. Die Höhe des Strafmaßes war bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches der Festlegung der Provinzial-Jagdordnungen überlassen[3]), deren nähere Ausführung den Rahmen der gestellten Aufgabe überschreiten würde.

5. Die neuere Zeit.

In der neueren Zeit ist dagegen das Jagdrecht an fremden Grund und Boden meist aufgehoben worden, so in Preußen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848. Das Jagdrecht gebührt fortan dem Grundstückseigentümer, der es frei ausüben kann[4]). Die mit dieser großen Vermehrung der Jagdberechtigten in polizeilicher Hinsicht verbundenen Übelstände sowie die Sorge für die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes, der unter dem Druck der eingeführten Jagdfreiheit gewaltig dezimiert wurde, waren es, welche bereits nach wenigen Jahren folgenden Satz zur Geltung brachten: „Das Jagdrecht als solches blieb allen, auch den kleinsten Grundstücken belassen, die Ausübung desselben aber wurde beschränkt, und von gewissen Erfordernissen abhängig gemacht." Diese Änderung brachte das preußische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850.

Eine Kodifikation des Jagdrechts kam dann in Preußen durch die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Auch dieses Gesetz sprach in § 2 das

---

[1]) ALR. 16 II § 39.
[2]) ALR. 16 II §§ 5, 30—35.
[3]) ALR. 16 II § 68.
[4]) v. Brünneck: Arch. f. Ziv. Praxis 48, 80.

Jagdrecht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu, knüpfte allerdings in §§ 3, 4 die Größe von 75 ha an einen Eigenjagdbezirk. Daneben waren bereits zu dieser Zeit zahlreiche Vorschriften zum Schutz des Wildes vorhanden. Auch bestand zu dieser Zeit schon die alte Fassung der §§ 292, 117, auf deren Inhalt an späterer Stelle zurückzukommen sein wird.

Eine grundlegende Neuordnung brachte dann das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934, aber, wie schon der Name sagt, nur für Preußen. Ihm war nur eine kurze Geltungsdauer beschieden, es hat aber den Stolz, wegen der ungeheuren Änderungen in den Anschauungen des allgemeinen Jagdrechts und des Jagdstrafrechts insonderheit dem Reichsjagdgesetz als Grundlage gedient zu haben. Aus diesem Grunde soll erst an der entsprechenden Stelle des Jagdstrafrechts auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes eingegangen werden als Übergang zu dem heute geltenden Jagdstrafrecht.

II. Begriff und Gegenstand des Jagdstrafrechts.

1. Umfang des Jagdstrafrechts.

Bereits die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts zeigt, daß es zerfällt in Gesetzesbestimmungen, die das Recht der Jagdausübung und dessen Umfang betreffen, und in solche, die sich gegen die Störer dieses Rechts richten.

Dalcke[1]) sagt: „Das Jagdrecht im objektiven Sinne bedeutet den Inbegriff aller Rechtsnormen, die sich auf die Jagd beziehen, während das Jagdrecht im subjektiven Sinne in dem Rechte besteht, unter Ausschluß anderer jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen."

Hieraus folgt, wie auch schon die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, daß nicht alle Volksgenossen das Recht der Jagdausübung haben, sondern daß es nur wenigen zusteht, welche bestimmte Voraussetzungen gesetzlicher Art erfüllen müssen. Es ist somit ein privilegiertes Recht.

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt gemäß § 960 BGB. kein Eigentum an den jagdbaren wilden Tieren, sondern bezeichnet diese als herrenlos. Aus der gesetzlichen Regelung von § 960 BGB. folgt aber wiederum, daß, da die wilden Tiere herrenlos sind, an ihnen kein Diebstahl begangen werden kann, weil letzterer zumindest einen Besitz voraussetzt. Einen Besitz an herrenlosen wilden Tieren, solange sie sich in Freiheit befinden, konnte der Gesetzgeber auch dem Jagdausübungsberechtigten nicht geben. Die jagdbaren wilden Tiere wechseln von einem Revier ins andere,

[1]) Das preußische Jagdrecht S. 192.

so daß der Gesetzgeber nur ein privilegiertes Recht dem einzelnen, von ihm für die Jagdausübung würdig Befundenen geben konnte, das sich als ein Aneignungsrecht für die sich in seinem Revier gerade befindlichen wilden Tiere darstellt.

Selbstverständlich mußte aber der Gesetzgeber dem Jagdausübungsberechtigten dann einen Schutz für die alleinige Ausübung seines Jagdrechts in dem ihm zustehenden Revier garantieren, nach dem ein jeder Störer zur Verantwortung gezogen werden konnte. Dieser Schutz ist ihm durch eine besonders ausgebildete strafrechtliche Regelung gegeben worden, welche im Strafgesetzbuch verankert ist, und die sich ausschließlich mit der Störung des Jagdrechts durch einen Nichtberechtigten befaßt und auch dem Jagdberechtigten oder seinen Jagdgehilfen Rechtsschutz bei Angriffen auf ihre Person gewähren muß. Dabei können natürlich auch noch andere als die im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafnormen übertreten werden, die in einer Reihe weiterer Gesetze enthalten sind.

Andererseits mußten aber auch für die waidgerechte Ausübung des Jagdrechts durch den Jagdausübungsberechtigten Normen festgelegt werden, die bei ihrer Überschreitung den Jagdausübungsberechtigten selbst für strafbar erklären. Auch diese Bestimmungen müssen unter das Gebiet des Jagdstrafrechts gerechnet werden; denn auch sie haben strafrechtlichen Charakter, obwohl sie nicht im Strafgesetzbuch, sondern im Reichsjagdgesetz und den jagdlichen Nebengesetzen enthalten sind.

Aus der Natur der Strafbestimmungen, die den Jagdberechtigten und seine Jagdgehilfen betreffen, ist es erklärlich, daß diese Strafbestimmungen nicht im Strafgesetzbuch verankert sind, sondern in den Gesetzen, die sich mit der Ausgestaltung des Jagdrechts für den Berechtigten befassen. Letztere sind Verwaltungsgesetze, deren übriger Inhalt untrennbar mit den Strafbestimmungen zusammenfällt, so daß eine Auseinanderreißung unmöglich und unzweckmäßig wäre.

Es müssen also im Jagdstrafrecht zwei große Gruppen von Jagddelikten unterschieden werden:

1. die Jagddelikte, die nur von einem unberechtigten Volksgenossen verübt werden können, und

2. die Jagddelikte, die nur von dem Jagdausübungsberechtigten oder seinen Gehilfen begangen werden können.

Mit der Darstellung dieses Jagdstrafrechts soll sich die vorliegende Arbeit nunmehr befassen.

2. Schützt das Jagdstrafrecht den Einzelnen oder die Allgemeinheit?

Das frühere Jagdstrafrecht hatte in seinen Grundzügen nur den Schutz des Jagdausübungsberechtigten, also eines einzelnen, im Auge. Aus diesem Grunde hatte auch der Gesetzgeber kein Interesse daran, dem einzelnen Jagdausübungsberechtigten besondere Vorschriften über die Ausgestaltung seiner Jagdausübung — mit Ausnahme der Schonzeitbestimmungen — zu machen. Trieb der Einzelne in seinem Revier Raubbau, d. h. schoß er alles Wild, was ihm vor seine Flinte kam, ab, so kümmerte das den Gesetzgeber nicht. Ausdrückliche Bestimmungen über das Hegen und Pflegen des Wildes gab es nicht. Es war dem Einzelnen überlassen, ob er etwas für das in seinem Revier befindliche Wild in bezug auf Hegen und Pflegen tun wollte oder nicht.

Diese Anschauung des Gesetzgebers hat sich im Dritten Reich grundlegend geändert.

Aus dem preußischen Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 und dem diesem nachgebildeten Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 ergibt sich diese neue Auffassung insbesondere aus dem Vorspruch zum Reichsjagdgesetz, wonach es die „pflichtgemäße Aufgabe eines rechten Jägers ist, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe; denn Wild und Jagd sollen für alle Zukunft als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volke erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages".

In dieser Fassung wird klar zum Ausdruck gebracht, daß aber auch andererseits der Jagdausübungsberechtigte nicht nur das Recht hat, möglichst viel Wild zu jagen und so einen möglichst hohen Ertrag aus der Jagd herauszuholen, sondern jetzt die ausdrückliche Pflicht erhält, seinen Wildbestand zu hegen und zu pflegen, damit er im Interesse der Allgemeinheit erhalten bleibe. Jeder Raubbau, der aus eigennützigen Beweggründen geschieht, vernichtet zum Nachteil der Volksgesamtheit wertvolle Güter, die nicht für die Aufrechterhaltung der Liebe zur Scholle, zur Stärkung seiner Lebenskraft und zu seiner Erholung erforderlich sind, sondern auch zur Sicherstellung seiner Ernährung, für die ein reichlicher Wildbestand ein wichtiger Mithelfer ist. Verletzt der Jagdausübungsberechtigte die durch das Reichsjagdgesetz ihm auferlegten Pflichten, so verletzt er nicht nur sein eigenes Rechtsgut, sondern auch ein solches der Volksgemeinschaft. Dies gilt ebenso für die Straftat des Wilderers, der nach alter Anschauung des Gesetzgebers durch seine Tat lediglich das Aneignungsrecht einer Einzelperson, des Jagd-

ausübungsberechtigten, verletzte. Heute verletzt er durch seine Tat gleichzeitig das Vermögen der Allgemeinheit, zu dem auch das jagdbare Wild gehört, da es in der Ernährungsfrage für das ganze deutsche Volk eine große Rolle spielt. Dieser Ansicht steht auch nicht die neueste Fassung des § 292 StGB. entgegen, der von einer „Verletzung fremden Aneignungsrechts" spricht. Auch in dem Vorschlage der Strafrechtskommission[1]) ist keine Änderung vorgesehen, und die Tatbestände über Jagdstrafrecht sind in dem Kapitel über Verletzung fremden Eigentums untergebracht worden, obwohl von Gürtner[1]) vorgeschlagen worden war, nicht mehr in dem Eingriff des Wilderers eine Verletzung des Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten, sondern eine Verletzung des wertvollen Volksgutes zu sehen und diese entsprechend zu bestrafen.

Der anscheinende Widerspruch zu der Ansicht, daß der Angriff des Wilderers sich nicht nur gegen den Einzelnen, sondern auch gegen die Volksgesamtheit richtet, erklärt sich aus der noch immer im Volke herrschenden liberalen Ansicht über das Eigentum. Das Eigentum an jeder Sache, auch das Aneignungsrecht eines Jagdberechtigten an dem Wild, hat der Volksgesamtheit zu dienen, was der Satz unserer heutigen Rechtsanschauung am besten zum Ausdruck bringt: „Eigentum verpflichtet." Und aus diesem Grunde muß die Volksgesamtheit durch jeden Angriff auf das Eigentum eines Volksgenossen in der Gesamtheit getroffen werden, da ein jeder verpflichtet ist, mit seinem Eigentum der Volksgesamtheit zu dienen. Aus diesem Grunde ist ebenso die Verletzung des fremden Aneignungsrechts im Sinne des § 292 StGB. ein Angriff auf die Volksgesamtheit und schließt sich trotz der anscheinend entgegengesetzten Formulierung des § 292 StGB. vollkommen der durch das Reichsjagdgesetz geschaffenen Regelung an.

Demnach ist festzustellen, daß die Jagdstrafgesetzgebung auch den Schutz der Allgemeinheit neben dem Schutz des Einzelnen bezweckt.

III. Materielles Jagdstrafrecht.

Wie die Betrachtung über den Umfang des Jagdstrafrechts gezeigt hat, unterscheidet man nach der Art des Täters zwei Gruppen von Jagddelikten, die nunmehr nacheinander zu behandeln sind.

1. Nach Reichsstrafgesetzbuch.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält die Vergehen, die ein Dritter, Unberechtigter, gegen das Jagdrecht des Einzelnen oder gegen dessen Person selbst und die von ihm bestellten Personen begeht.

[1]) Schäfer in Gürtner: Kommendes Deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 528.

a) Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte (§§ 117 ff.).

Die Vorschriften der §§ 117 ff. RStGB. sind äußerlich scharf von den übrigen im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Jagdstrafbestimmungen getrennt. Es erhebt sich infolgedessen zuerst die Frage, ob denn die §§ 117 ff. dem Jagdstrafrecht überhaupt angehören; sie befinden sich doch in dem großen Kapitel „Widerstand gegen die Staatsgewalt?"

Dies erklärt sich am besten aus den in den §§ 117 ff. zuerst aufgeführten Kategorien der geschützten Personen: das sind die Forst-, Jagd- und Fischereibeamten. Die Betonung liegt hierbei auf dem Wort „Beamte"; der Staat beabsichtigt also, auch seinen in § 117 aufgezählten Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Schutz zu gewähren, während der § 113 den sonstigen aufgeführten Beamten staatlichen Schutz garantiert.

Als größter Forst- und Waldeigentümer, und damit auch als größter Jagdeigentümer muß der Staat einen großen Beamtenstab erhalten, die in ihrer dienstlichen Stellung ebenso gestellt sind wie die anderen. Wird nun ein solcher Beamter angegriffen, so richtet sich der Angriff nicht nur gegen die Person des Beamten allein, sondern auch gegen den Staat, dessen Interessen er bei der Ausübung des Jagdschutzes wahrnimmt.

Aus diesem Grunde erklärt sich die Stellung des § 117 außerhalb der sonstigen Jagddelikte.

Des weiteren ist der § 117 in erster Linie für die Jagd-, Forst- und Fischereibeamten gedacht, daneben werden ihnen der Eigentümer eines Waldes oder Fischereigewässers, der Forst- und Jagdberechtigte, der Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte und die von diesen bestellten Aufseher gleichgestellt. Dadurch gibt der Staat diesem großen Personenkreis die gleichen Rechte, da sie — nur eben als Privatleute — die gleichen Pflichten und Rechte in bezug auf die Jagd haben müssen wie der staatliche Beamtenkreis, da sonst ein staatlicher Schutz der Jagd mit seiner Ausübung nicht gewährleistet wäre.

Während die erste Gruppe bei der Ausübung der Jagd eine Amtspflicht erfüllt, geht die zweite Gruppe einem ihr verliehenen Rechte nach. Die Betätigung ist die gleiche. Und aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die abweichende Eingruppierung des § 117 von den anderen Jagddelikten, die sich nicht mit der Person des Jagdausübungsberechtigten im weiteren Sinne befassen, sondern mit dem Gegenstand des Rechtes selbst, getrennt. Der zu der zweiten Gruppe Gehörende übt bei der Ausübung seines Rechts auch wie der Beamte einen Teil der Staatsgewalt aus, die nur hier nicht von einem Beamten für den Staat, sondern von einem vom Staate als Einzelperson würdig befundenen Manne ausgeübt wird.

Daraus folgt, daß § 117, der sich ausschließlich mit der Jagd und den sie Ausübenden befaßt, zu dem Jagdstrafrecht gehört.

Die alte Fassung des § 117 sprach im Gegensatz zu der heutigen Fassung lediglich von einem Forst- und Jagdberechtigten, während der heute in Kraft befindliche § 117 noch eine weitere Gruppe von Personen einfügt, die Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten. Diese Einfügung wurde notwendig, da das Reichsjagdgesetz dem Grundeigentümer selbst gemäß § 3 RJG. das Jagdrecht gibt, das bedeutet, daß er auf seinem Grund und Boden nur noch der eigentlich Jagdberechtigte ist, wenn er auch von seinem Jagdrecht selbst nur dann Gebrauch machen kann, wenn die Voraussetzungen des § 8 RJG. vorliegen. Nur im letzteren Falle kann man im Sinne des § 117 StGB. heute von einem Jagdberechtigten sprechen, während alle Personen, die ihr Recht zur Jagd von einem solchen oder einer Jagdgenossenschaft herleiten, als Jagdausübungsberechtigte angesehen werden. Das alte Recht hatte einen anderen Standpunkt eingenommen. Nach ihm waren Jagdberechtigte nicht nur die Inhaber des Jagdrechts, sondern auch diejenigen, welche von ihnen die Erlaubnis zu jagen erhalten hatten[1]). Die Eigenschaft der Jagdberechtigung beurteilte sich nach dem Landesrecht. Wenn z. B. in Preußen ein Jagdpachtvertrag nur mit dem Gemeindevorsteher abgeschlossen war, so war er nichtig, und das Recht existierte nicht[2]).

Wer im neuen Recht Jagdausübungsberechtigter ist, ergibt sich eindeutig aus dem Reichsjagdgesetz, also aus einem Verwaltungsgesetz.

Es fragt sich nun, inwieweit die Änderung außerstrafrechtlicher Normen die Änderung des Strafgesetzes zur Folge hat?

Die Beantwortung dieser Frage mag im liberalistischen Zeitalter schwierig gewesen sein, wird aber im heutigen Staat durch die Änderung des § 117 StGB. nach den Grundsätzen des neuen Reichsjagdrechts selbst beantwortet. Die feste starre Norm des alten Rechts in seiner Gesamtheit ist für einen lebendigen Staat mit lebendigem volksnahen Recht unmöglich. Nun kann die Umgestaltung irgendeines Verwaltungsgesetzes nicht sofort wieder die Änderung der im StGB. enthaltenen diesbezüglichen Vorschrift nach sich ziehen, denn dadurch würde eine heillose Verwirrung geschaffen. Der Gesetzesinhalt eines neuen Verwaltungsgesetzes, der irgendwelche Änderungen oder Erweiterungen des strafrechtlich geschützten Personenkreises umfaßt, muß automatisch auch durch die betreffende strafrechtliche Norm erfaßt werden. Hierzu gibt § 2 StGB. die Handhabe. Andererseits muß ein jedes Gesetz

[1]) Binding: Lehrb. II S. 788.

[2]) RGSt. 19, 327; 26, 144.

das andere ergänzen[1]), muß als Auslegung dienen, auch für das Strafgesetzbuch, wenn er nicht durch eine besondere Vorschrift den Personenkreis genau darlegt und umgrenzt, was bei der Fassung des § 117 StGB. nicht der Fall ist. Die Frage, wer Jagdausübungsberechtigter ist, ist nicht im Reichsstrafgesetzbuch gelöst, sondern nur der Begriff — um allen Zweifelsfragen vorzubeugen — von dem Gesetzgeber nach dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes eingefügt worden. Damit sagt der Gesetzgeber selbst, Jagdausübungsberechtigter ist der, den ich im Reichsjagdgesetz als solchen bezeichnet habe und bezeichnen werde. Jede Verschiebung des Begriffes macht auch eine andere strafrechtliche Betrachtung im Sinne des § 117 erforderlich.

Das Reichsjagdgesetz, ein Verwaltungsgesetz, bildet also insofern einen Bestandteil des Strafrechts, wie es als Auslegungsquelle in Frage kommt, wer Jagdausübungsberechtigter ist und eventuell noch werden wird, wie es überhaupt bei allen Tatbeständen des Strafgesetzbuches als Auslegungsquelle herangezogen werden muß.

Damit erledigt sich auch die Frage, ob die geänderten verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Bestellung eines Jagdaufsehers eine Änderung des Strafgesetzbuches zur Folge haben. Nach altem Recht bestanden Zweifel, wer unter einem „bestellten Aufseher" zu verstehen sei. So wurden von einigen[2]) die Worte „von diesem bestellt" nur auf Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte, nicht jedoch auf Forst- und Jagdbeamte bezogen, weil es dem staatlichen Grundsatz widerstreite, daß Beamte amtliche Funktionen nicht auf Dritte übertragen können, während von der anderen Gruppe mit dem Reichsgericht[3]) zwar für Preußen zugestimmt, aber im übrigen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes mit Recht abgelehnt wurde.

Diese Zweifel über eine wirksame Bestellung wurden dadurch noch vermehrt, daß die Bestellung nach früherem Recht „formlos" erfolgen konnte, insbesondere keine Vereidigung vorgeschrieben war[4]); sie mußte lediglich dem Willen des Berechtigten entsprechen. Nach neuem Recht ist die mündliche formlose Bestellung eines Jagdaufsehers nicht mehr zulässig. Die Jagdaufseher bedürfen nach neuem Recht außer ihrer Anstellung durch den Jagdausübungsberechtigten und der Genehmigung des Kreisjägermeisters gemäß § 39 Abs. 4 RJG. der schriftlichen Bestätigung durch die untere Verwaltungsbehörde; diese darf nur dann erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen. Erst durch diese Bestätigung

[1]) Vgl. Ebermayer S. 233; Binding S. 345.
[2]) Olshausen: S. 554; Ebermayer: S. 436.
[3]) RGSt. 60, 273.
[4]) RGSt. 10, 333; 36, 393; 57, 79; RGR. 2, 753; 8, 102.

wird die Berechtigung des Jagdaufsehers, den Jagdschutz auszuüben, erworben.

Es ist somit auch hier eine Selbstverständlichkeit, daß die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes über den Jagdaufseher für § 117 StGB. bindend sind. Nur derjenige kann den Schutz beanspruchen, der eben den staatlichen Begriffen für einen Jagdaufseher genügt. Auch hier geht die Rechtsentwicklung auf der einen Seite Hand in Hand mit der Begriffsbildung des Strafrechts für den Jagdaufseher, und auch hier muß das Reichsjagdgesetz als Auslegungsquelle für das Reichsstrafgesetzbuch dienen und stellt somit gleichsam einen Bestandteil des Reichsstrafgesetzbuches dar, der nur nicht konstant, sondern nach der Zeitanschauung wechselnd ist.

Weiterhin bereitete im alten Recht die Beantwortung der Frage Schwierigkeiten, wieweit die nach § 117 StGB. geschützten Personen sich noch in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Rechtes befinden, und inwieweit ihnen infolgedessen der Schutz des § 117 zugute kommt, wenn sie außerhalb des Bereiches ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes tätig werden.

Diese strittige Frage ist gleichfalls durch das Reichsjagdgesetz und seine Durchführungsverordnung vom 27. März 1935 geklärt worden. Der § 40 des Reichsjagdgesetzes konnte noch zu Zweifeln Anlaß geben; durch § 39 der genannten Durchführungsverordnung ist aber ausdrücklich der Begriff des Jagdschutzes für den Jagdausübungsberechtigten und die von ihm bestellten Aufseher geregelt. In seinem Absatz 1 heißt es ausdrücklich: „Der Jagdausübungsberechtigte darf den Jagdschutz nur in seinem Jagdbezirk, der Jagdaufseher nur in dem Bezirk, für den er bestellt ist, ausüben."

Hieraus folgt, daß die genannten Personen nur in den ihnen verliehenen Jagdbezirken den Schutz des § 117 StGB. genießen, nicht aber in einem fremden Revier, es sei denn, daß sie Jagdgäste des dortigen Berechtigten sind, und als solche den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes genügen.

Treffen letztere Voraussetzungen nicht zu, so sind sie lediglich Privatpersonen und können nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung tätig werden, auf welche einzugehen zu weit führen würde.

Man wird jedoch in den ganz besonderen Ausnahmefällen das Betreten eines fremden Reviers zulassen müssen, wo z. B. ein Jagdaufseher einen Wilderer, den er in seinem Revier auf frischer Tat erwischt hat, verfolgt[1]). Diese Berechtigung ist aus der Bestimmung des § 3 Abs. 2

[1]) Ebenso Mitzschke-Schäfer: Reichsjagdgesetz, Erl. zu § 39 AVO A 3 S. 184.

DVO. z. Ges. ü. Waffengebr. vom 7. März 1936 zu entnehmen, wonach sich das Waffengebrauchsrecht der Jagdschutzberechtigten grundsätzlich auf die Dienstobliegenheiten innerhalb ihres Dienstbezirkes bezieht, ausnahmsweise aber auch außerhalb dieses Bezirkes ausgeübt werden darf, insbesondere bei Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat.

Auf Grund dieser Vorschrift wird man die Tätigkeit des Jagdschutzberechtigten nicht auf die Berechtigung zum Waffengebrauch beschränken können, sondern wird sie auch auf andere Maßnahmen ausdehnen dürfen.

Die sich eng an § 117 anschließenden §§ 118, 119 gehören ebenfalls zum Jagdstrafrecht, sie stellen lediglich qualifizierte Tatbestände des Vergehens von § 117 dar und finden auf den gesamten Personenkreis der in § 117 geschützten Personen Anwendung.

Damit sind die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, die den Schutz der Jagdausübungsberechtigten gegen den Angriff persönlicher Art durch einen unberechtigten Dritten bezwecken, erschöpft; es ist nunmehr die weitere Aufgabe, den Angriff eines unberechtigten Dritten auf den Gegenstand des Jagdrechts, das jagdbare Wild, zu erörtern.

b) Einfaches Jagdvergehen (§ 292 Abs. 1 RStGB.).

Die alte Fassung des Reichsstrafgesetzbuches behandelte die Jagdvergehen in den §§ 292—294, während die neue Fassung die Jagdvergehen an sich in § 292 umfassend regelt und in den §§ 294—296 gewisse Nebenfolgen nach einer Bestrafung wegen der Verletzung fremden Jagdrechts durch Ausübung der Jagd zusammen mit den aus der unberechtigten Verletzung fremden Fischereirechts sich ergebenden Nebenfolgen behandelt, wie die alte Fassung es in § 295 lediglich für die Jagd enthielt.

Zunächst ist das einfache Jagdvergehen zu betrachten, welches im alten Recht den gesamten Umfang des § 292 einnahm, im neuen Recht in § 292 Abs. 1 geregelt ist.

Die Fassung des alten § 292 hat zu vielen Unklarheiten geführt und einen regen Meinungsstreit verursacht. § 292 sprach von Personen, die an Orten, an denen sie zu jagen nicht berechtigt waren, die Jagd ausübten. Die eine Meinung[1]) folgerte daraus, daß § 292 nur örtlich Berechtigte und örtlich Unberechtigte kenne, und daß daher, wer örtlich von dem Berechtigten überhaupt Erlaubnis zur Jagdausübung — sei es auch

[1]) Binding Bd. 1 S. 325, 328; Finger: GerS. 78, 413; Wachenfeld 436; Schwartz S. 673.

unter rechtsgeschäftlichen Beschränkungen — erhalten habe, sich keines Jagdvergehens schuldig mache.

Diese Meinung ging von einer durch die liberalistische Denkweise bedingten zu starren Norm aus und mußte dadurch zu Ergebnissen kommen, die der Gesetzgeber gar nicht gewollt hatte.

Dagegen hatte sich ein großer Teil der Wissenschaftler und auch die Reichsgerichtsrechtsprechung[1]) mit Erfolg gewandt und war allmählich zur herrschenden Meinung geworden. Es wurde von dieser Richtung vielmehr mit Recht darauf abgestellt, ob die jeweilig stattgehabte Jagdausübung eine unberechtigte war, und die Entscheidung dieser Frage nicht lediglich davon abhängig gemacht, ob die Jagdausübung innerhalb des Jagdgebietes stattfand, für das der Jagdberechtigte dem die Jagd Ausübenden in irgendeiner, gleichviel in welcher Richtung, die Jagderlaubnis erteilt hatte oder nicht. Vielmehr kam es ebensosehr darauf an, ob die Jagdausübung durch die Erlaubnis nach Zeit, Gegenstand und dergleichen sachlich gedeckt erschien. Traf das nicht zu, so war sie unberechtigt, d. h. der Jagdausübende hatte kein aus der Person des Jagdberechtigten herleitbares Recht zur Jagdausübung: er war an dem Orte, an dem er jagte, zu jagen nicht berechtigt[2]), und er verstieß somit auch gegen § 292 a. F.

Mag sein, daß der Gesetzgeber diesem Meinungs- und Rechtsprechungsstreit ein Ende machen wollte, oder daß er die alte Fassung selbst als überholt ansah, nach dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes schuf er die oben erwähnten §§ 292—295 um und gab dem § 292 Abs. 1 eine Fassung, die klar und einwandfrei bestimmt, wer sich der Verletzung eines Jagdrechts schuldig macht, indem er schlicht und eindeutig von „jeder Verletzung fremden Jagdrechts“ spricht, und somit alle Fälle trifft, die bisher nur durch eine möglichst weite, aber durchaus folgerichtige Auslegung erfaßt werden konnten.

Ebenfalls war durch die alte Fassung des § 292 nicht der Fall erfaßt, wie denn derjenige bestraft werden sollte, der einem Wilderer oder einem bösgläubigen Dritten das gewilderte Stück Wild wegnahm. Es fehlte jeder gesetzliche Tatbestand für einen derartigen Fall und daher bestand nach früherer Anschauung in Wissenschaft und Rechtsprechung Einigkeit darüber, daß in einem solchen Falle unmöglich ein vollendeter Diebstahl angenommen werden konnte, weil der Wilderer und jeder bös-

[1]) Oppenhoff: Strafgesetzbuch § 292 Anm. 5a; Olshausen: Strafgesetzbuch § 292 Anm. 9; Allfeld: Lehrb. S. 459; Frank: Lehrb. S. 687; Kern: JW. Bd. 56 S. 1437; RGSt. 9, 431; 43, 439; 63, 35; HRR. 34 Nr. 843.

[2]) RGSt. 43, 440.

gläubige Nachmann an seiner Beute zwar Besitz, aber kein Eigentum erwerben kann. Ein Dritter konnte sich die Sache infolgedessen auch nicht „zueignen". Gerade über die Frage des Eigentumserwerbes an dem Wild durch den Wilderer herrschte vor Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches in den verschiedenen Landesrechten keine Einigkeit. Nach dem Pandektenrecht erwarb der Wilderer Eigentum an dem von ihm erbeuteten Wild. Verschiedene Landesrechte standen auf dem Standpunkt, daß der Wilderer zwar nicht für sich Eigentum erwarb, sondern für den Jagdausübungsberechtigten. Der Wilderer wurde also nur Besitzer einer herrenlosen Sache. Diese landesrechtlichen Verschiedenheiten sind heute noch bestehengeblieben, nur hat § 958 Abs. 2 BGB. ausdrücklich bestimmt, daß der Wilderer nicht mehr Eigentum für sich selbst erwerben kann[1]). Daher konnte der bösgläubige Nachmann des Wilderers an dem erbeuteten Wild auch nicht Eigentum erwerben, sondern er wurde nur wie der erste Wilderer Besitzer einer herrenlosen Sache.

Ebensowenig kam bereits nach früherem Recht eine Bestrafung wegen Sachhehlerei in Frage, weil dafür zwischen den Beteiligten ein einverständlicher Wille erforderlich ist, daß der Erwerber im eigenen Interesse verfügen soll, indessen von dem ersten Wilderer jeglicher Wille fehlte.

Frank[2]) erkannte nach früher geltendem Recht für diesen Fall keinerlei Möglichkeit einer Bestrafung, weil dann, wenn man das Vorliegen einer Wilderei nach § 292 bejahte, man umgekehrt auch annehmen müßte, daß das betreffende Tier schlechthin dem Zueignungsrechte der Person unterworfen wäre, in dessen Jagdgebiet es verwahrt würde.

Zwar ist der von Frank gegebenen ablehnenden Begründung nicht zu folgen, weil es in der Tat so ist, daß die Grenzen der Jagdbezirke die gesetzlichen Schranken für die Jagdausübung bilden, und das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten in dem Augenblicke erlischt, wo der Wilderer seine Beute in den nachbarlichen Jagdbezirk bringt, und in diesem Augenblick nur der Jagdausübungsberechtigte im Nachbarjagdbezirk zur Aneignung befugt ist[3]).

Die heutige Lehrmeinung will für diesen Fall allerdings auch § 292 Abs. 1 anwenden, da sie behauptet, daß auch nach der Besitzergreifung durch einen Wilderer das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten trotz fremden Gewahrsams noch fortdauere, und dieses von

[1]) Binding S. 327.
[2]) Lehrb. § 242 Anm. III 2b; § 292 Anm. I.
[3]) JW. 35, 2614; A. A. Bauer: Jagdordnung S. 25.

demjenigen verletzt würde, der ein solches Stück Wild einem Wilderer fortnimmt[1]).

Dagegen steht meiner Erkenntnis zu Recht die Ansicht des Reichsgerichts[2]), die bereits vor 1933 entstanden ist, daß nämlich eine Jagdausübung dann nicht mehr möglich sei, wenn das jagdbare Tier in den Besitz einer berechtigten oder unberechtigten Person gelangt ist; denn meiner Ansicht nach kann § 292 Abs. 1 wohl für den ursprünglichen Täter, nicht jedoch für die Personen des gekennzeichneten Falles in Anwendung kommen. Für die Bestrafung der Täter im angegebenen Fall ist durch die Zulassung der Analogie die Anwendung von anderen Gesetzestatbeständen möglich, die treffender als § 292 Abs. 1 den Tatbestand des geschilderten Falles erfüllen, und zwar kommt die Vorschrift des § 242, des Diebstahls, in Frage.

Wenn auch letzterer das Eigentum einer bestimmten Person an dem Gegenstand voraussetzt, so kann man allerdings bei dem jagdbaren Wild nur von dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sprechen, dem auch das gewilderte Wild noch unterliegt, wenn es in dritte Hände gelangt ist. „Herrenlos", wie das bürgerliche Gesetzbuch es bezeichnet, ist aber das Wild nach der heutigen Auffassung nicht mehr, sondern es steht im Eigentum der Volksgesamtheit. Hier muß nun im Wege der Analogie gemäß § 2 StGB. der § 292 auf den Täter angewandt werden, da er den Tatbestand des Falles besser als § 292 Abs. 1 erfaßt; die Anwendung des letzteren muß infolgedessen entfallen.

Es ist demnach folgendes als Ergebnis festzustellen:

Wenn einem Wilderer ein gewildertes Stück Wild fortgenommen wird, so liegt auf Seiten des Dritten ein diebstahlähnliches Delikt vor, welches entsprechend den Grundsätzen des heutigen Strafrechts im Wege der Analogie nach Diebstahlsvorschriften zu bestrafen wäre.

Eine weitere Frage hat im früheren Recht zu einem Streit der Lehrmeinungen geführt. Von einem Teil der Rechtslehre wurde früher der Standpunkt vertreten, daß verendetes Wild und Fallwild nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sein können[3]). Weiterhin galten Hirschgeweihe und Rehgehörne nur so lange als Gegenstand des Jagdrechts, wie sie einen integrierenden Teil des lebenden oder toten Wildes bildeten, dagegen abgeworfene Hirschstangen und Rehgehörne nicht mehr, es sei denn, daß das betreffende Landesrecht, dem der Täter unterstand, hierüber irgendwelche Bestimmungen enthielt[4]).

---

[1]) Olshausen: Anm. 4; Ebner: GoltdA. 54, 252.

[2]) RGSt. 15, 268; 23, 89; 63, 35.

[3]) Dalcke: § 292 Anm. 38; Ebermayer: § 292 Anm. 4.

[4]) Oppenh. Rechtspr. Bd. 16 S. 455, 664; Dalcke: § 292 Anm. 38.

Demgegenüber wurde vom Reichsgericht bereits früher in ständiger Rechtsprechung der Standpunkt vertreten, daß eine solche Aneignung von verendetem Wild und Fallwild stets nur der Ausfluß eines bestehenden Jagdrechts sein könne.

Jetzt ist die Frage einheitlich geregelt. Das Reichsjagdgesetz ist in seinem § 1 Abs. 2 der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt, indem es sagt: „Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nichtgeschützter Raubvögel zu zerstören." Dadurch hat eine vom jagdlichen Standpunkt aus selbstverständlich erscheinende Folgerung ihre gesetzliche Regelung gefunden.

c) Qualifiziertes Jagdvergehen.

α) Schweres Jagdvergehen (§ 292 Abs. 2 RStGB.).

Der Tatbestand des schweren Jagdvergehens nach § 292 Abs. 2 ist dem früheren § 293 nachgebildet worden. Zwar sind nach neuem Recht fast genau die gleichen Straferschwerungsgründe vorhanden wie früher, indessen sind diese im neuen Recht nur als Beispiele angeführt, und die neue Vorschrift geht ferner über das bisherige Strafminimum hinaus. Bereits nach früherem Recht trat für die qualifizierten Jagddelikte eine höhere Bestrafung deswegen ein, weil die Entdeckung des Täters in diesen Fällen schwieriger war, und bei der Ausübung des Jagdschutzes in diesen Fällen eine größere Gefahr bestand; zu diesen tritt nach neuem Recht nicht zuletzt der Gedanke der vermehrten Wildhege.

Die neue Bestimmung des § 292 Abs. 2 wird mit den Worten „in besonders schweren Fällen", als einer Generalklausel[1]), eingeleitet. Die nachfolgenden Beispiele sind teils erweitert, teils verengt. Unter „Nachtzeit" wurde nach früherem Recht die Zeit der nächtlichen Dunkelheit verstanden, die mit Beendigung der Abenddämmerung beginnt und mit Beginn der Morgendämmerung aufhört[2]). Oppenhoff[3]) bestimmte dagegen schon nach früherem Recht die Nachtzeit nach dem Auf- und Untergehen der Sonne. In dieser Weise ist denn auch in § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsjagdgesetzes die Nachtzeit festgelegt worden als die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang[4]). Weiterhin genügt nach neuem Recht nicht mehr,

[1]) Frank-Dohnanyi: S. 220.

[2]) RGSt. 3, 209; RGR. 3, 12; 7, 56; JW. 94, 222; DJZ. 1913, 1076; Frank: S. 690; Ebermayer: § 293 Anm. 7.

[3]) § 293 Anm. 4.

[4]) Diese Regelung findet sich auch im § 27 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935.

daß die Tat „gemeinschaftlich von mehreren" begangen wird, sie muß vielmehr von „mehreren mit der Schußwaffe ausgerüsteten Tätern gemeinsam begangen werden", es wird also zur Bestrafung mehr als früher verlangt.

Daß die Strafschärfung des Absatz 2 nicht eintritt, wenn sich der Täter in der Schonzeit Fallwild zueignet, wurde vom Reichsgericht[1]) bereits nach früherem Recht anerkannt, denn „nachgestellt" kann einem bereits toten Wilde nach der Natur der Sache nicht mehr werden; und ebensowenig ist eine Verletzung der Bestimmungen über die Schonzeit bei der Aneignung von Fallwild möglich; denn alle gesetzlichen Vorschriften über die Schonzeit bezwecken die Pflege und Erhaltung des Wildes.

Ganz neu ist die allgemeine Fassung der Wilderei „in anderer nicht waidmännischer Weise". Hier müssen die Grundsätze der §§ 4, 35 des Reichsjagdgesetzes zur Auslegung herangezogen werden, welche genaue Vorschriften über das „waidgerechte" Jagen enthalten. Aus dieser Fassung des § 292 Abs. 2 ergibt sich wiederum, daß das Reichsjagdgesetz als Auslegungsnorm und Grundlage für die Bestrafung von Jagdvergehen zu dienen hat.

β) Qualifiziertes Jagdvergehen (§ 292 Abs. 3).

Einen weiteren Tatbestand des qualifizierten Jagdvergehens stellt der § 292 Abs. 3 dar, der dem bisherigen § 294 nachgebildet ist. Zwar ist der Begriff der gewerbsmäßigen Wilderei nach neuem Recht nicht geändert worden[2]). Es wird zur Gewerbsmäßigkeit auch jetzt noch gefordert, daß der Täter eine auf die Erzielung eines mehr oder weniger ständigen Erwerbs gerichtete Tätigkeit vornimmt, in der Absicht, sie nicht nur einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit vorzunehmen[3]). Nach RGSt. 68, 298 umfaßt die Gewerbsmäßigkeit „das gesamte Tun, also alle einzelnen Handlungen der fraglichen Art". Die Einzelhandlungen sind nicht als selbständige Taten zu betrachten. Die Strafe des Gesamtvergehens ist auch nur einmal verwirkt. Die wegen einer solchen Straftat ergangene Aburteilung deckt alle Einzelfälle, die bis zum Tage des tatrichterlichen Urteils vorgekommen sind, so daß eine abermalige Strafverfolgung wegen solcher Fälle, die erst später entdeckt werden, unzulässig ist.

Demgegenüber fordert mit Recht Freiesleben[4]), daß die Zusammenfassung zu einer Einheit jedenfalls da preisgegeben werden müsse, wo

[1]) RGSt. 15, 269.
[2]) RG. in JW. 35, 1984.
[3]) RGSt. 54, 230; 25, 266.
[4]) Freiesleben-Kirchner-Niethammer S. 101.

das Gesetz, wie im § 293 Abs. 3, die Gewerbsmäßigkeit als straferhöhenden Umstand verwertet, denn sonst können nie auf den Täter die strafverschärfenden Folgen der §§ 20a, 42e StGB. Anwendung finden, wie unten ausgeführt wird.

Zu der gewerbsmäßigen ist im neuen Recht noch die gewohnheitsmäßige Wilderei hinzugetreten. Deren Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit ergibt sich u. a. aus den §§ 150, 180, 260 RStGB., wonach die Tat dann gewohnheitsmäßig geschieht, wenn sich bei dem Täter „ein aus öfterer Begehung herrührender, fortwährender Hang zu wiederholter Begehung entwickelt hat“[1]). Die Gewohnheitsmäßigkeit unterscheidet sich von der Gewerbsmäßigkeit im wesentlichen dadurch, daß bei dieser die Absicht, einen Erwerb zu erzielen, obwalten muß, bei jener nicht.

Die genannte Begriffsbestimmung der Gewohnheitsmäßigkeit dürfte jedoch nur für die gewohnheitsmäßig begangene Tat, aber nicht in jedem Fall für den gewohnheitsmäßig verbrecherisch handelnden Täter passen. Denn auch der vom neuen Recht geschaffene Begriff des Gewohnheitsverbrechers fällt unter die Gesetzesstelle des § 292 Abs. 3. Bei einem Vergleich beider Begriffe fällt — um mit dem Reichsgericht[2]) zu sprechen — ohne weiteres ein Unterschied auf, der in der verschiedenen Anknüpfung der Gewohnheitsmäßigkeit liegt: im bisher geltenden Recht an die Begehung der Straftaten, beim Gewohnheitsverbrecher dagegen an die Persönlichkeit des Täters. Das wesentliche Kennzeichen des Gewohnheitsverbrechers ist der Hang zum Verbrechen als die in der Persönlichkeit des Täters verwurzelte innere verbrecherische Einstellung, aus der stets von neuem seine Geneigtheit, seine Bereitschaft und sein Entschluß zu verbrecherischer Betätigung erwächst, und die ihn deshalb immer wieder rückfällig werden läßt.

Wenn also bei einem gewohnheitsmäßigen Wilderer die Voraussetzungen des § 20a StGB. vorliegen, dann ist auch für diesen Fall die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung nach § 42e StGB. gegeben. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nach dem geltenden Recht dann noch nicht möglich, wenn zwar mehrere strafbare Einzelhandlungen vorliegen, diese aber rechtlich als Einheit gewürdigt werden müssen, weil etwa ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Delikt oder eine fortgesetzte Handlung angenommen wird; denn in solchem Falle kann nur eine einzelne Strafe festgesetzt werden, die nicht sämtliche strafbaren Handlungen im einzelnen unbedingt berücksichtigen muß, da sie nur eine

[1]) RGSt. 32, 394.
[2]) RGSt. 68, 154.

summarische Bestrafung der einzelnen Straftaten in einem bestimmten Zeitabschnitt darstellt.

Hierin liegt ohne Zweifel eine Lücke des Gesetzes. Es ist deshalb von der Strafrechtskommission für das kommende Strafrecht vorgeschlagen worden, in den Fällen, in denen in einer gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Tat mindestens drei vorsätzliche Einzelakte enthalten sind, auch die Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher ausdrücklich zuzulassen, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Dieser Vorschlag muß meiner Erkenntnis unbedingt verwirklicht werden, wenn der Kampf gegen den Gewohnheitsverbrecher aus Neigung erfolgreich durchgeführt werden soll. Die Volksgesamtheit soll vor diesen Elementen geschützt werden; der Gesetzgeber hat jedoch diesen Schutz in einem zu geringen Umfang durch die §§ 20a, 42e StGB. gegeben, wenn zwei selbständige Verurteilungen vor dem nun ergehenden Urteil erfolgt sind.

Wenn das erkennende Gericht bei einer Anklage wegen einer Kette von aufeinanderfolgenden Vergehen oder Verbrechen, aus denen sich zweifellos ergibt, daß der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist, diesen wegen gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Vergehens verurteilt, oder sogar fortgesetzte Handlung in dem Urteil annimmt, gibt es kein Mittel, auf den Täter mit Sicherungsverwahrung zu erkennen. Hier muß unbedingt eine Erweiterung dahingehend im neuen Strafrecht eingesetzt werden, daß die Maßregeln der Sicherung und Besserung für jeden Täter gewohnheitsmäßiger oder gewerbsmäßiger Art zur Anwendung kommen müssen, wenn das erkennende Gericht das Verbleiben des Täters in der Volksgemeinschaft als eine Gefahr für letztere ansieht bei Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Täters. Gerade diese Erweiterung würde im Interesse der Wilderhaltung notwendig sein und würde dem § 292 Abs. 3 die volle Schärfe verleihen, die der Gesetzgeber mit den Vorschriften der §§ 20a, 42e StGB. für Gewohnheitsverbrecher bezweckt.

d) Einziehung (§ 295 StGB.).

Die Rechtseinrichtung der Einziehung war auch in der alten Fassung des § 295 enthalten. Bereits in den Motiven[1]) wird als ratio legis für diese Vorschrift die mißliche Erfahrung bezeichnet, daß sich die Wilderer gegenseitig mit den Jagdgeräten aushalfen oder wenigstens das fremde Eigentum vorschützten und so der Konfiskation des Gewehrs usw. entgingen. Über die Rechtsnatur der Einziehung im Falle des § 295 ist in Wissenschaft und Rechtsprechung von jeher Streit gewesen.

[1]) Motive zum StGB. S. 139.

Während die Einziehung von den einen[1]) in jedem Falle als Strafübel angesehen und als Nebenstrafe bezeichnet wurde, wurde sie von den anderen[2]) nur als Sicherungsmaßregel angesehen. Wieder eine dritte, vor allem vom Reichsgericht aufgestellte Meinung[3]) vertrat den Standpunkt — auch für Fälle außerhalb von § 295 —, daß die Einziehung, wo sie nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, daß die einzuziehenden Gegenstände im Eigentum des Verurteilten stehen, ausschließlich Strafe sei; wenn sie jedoch ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in jedem Fall vorgeschrieben sei, sie lediglich eine polizeiliche Sicherungsmaßregel darstelle.

Dieser Streit über die Einziehung im allgemeinen und über diejenige nach § 295 StGB. im besonderen ist auch im neuen Recht weder entschieden noch geklärt, obwohl festgestellt werden muß, daß für das neue Strafrecht keiner der drei angeführten Meinungen zu folgen ist. Denn es ist z. B. denkbar, daß jemand eine Körperverletzung begeht mit einem Werkzeug, welches ihm selbst gehört; dann hat eine Einziehung ohne Zweifel Sicherungscharakter; dagegen ist die Einzeihung von Tieren, die der Jagdausübungsberechtigte in der Schonzeit erlegt hat, und an denen er mit der Besitzergreifung Eigentum erworben hat, sicherlich eine Nebenstrafe, weil von den erlegten Tieren wohl kaum eine Gefahr ausgeht. Man wird also den Charakter der Einziehung darauf abstellen müssen, ob durch diese Maßnahme ein Schutz der Volksgemeinschaft bezweckt werden soll oder nicht, und je nachdem der Einziehung den Sicherungs- oder den Strafcharakter zusprechen müssen.

Zwar mag die Einziehung der Jagdgeräte, Hunde usw., die nach § 295 vorgeschrieben ist, eine jagdpolizeiliche Sicherungsmaßnahme sein, und man wird nicht die von Stelling[4]) vertretene Ansicht billigen können, daß diese Einziehung dann den Charakter einer gleichzeitigen Nebenstrafe hätte, wenn die Jagdgeräte usw. dem verurteilten Wilderer oder seinem Teilnehmer an der Wilderei gehören, so daß dieser durch den Verlust der eingezogenen Gegenstände einen nicht unerheblichen Vermögensnachteil erleide. Denn wenn man diese Ansicht, welche die Einziehungsmaßnahme lediglich vom Standpunkt des Betroffenen aus betrachtet, als richtig unterstellte, dann würde eine Einziehung niemals reinen Sicherungscharakter tragen; denn es ist damit stets ein Verlust auf Seiten des Betroffenen verbunden.

---

[1]) Binding: Lehrb. Bd. 1 S. 331; Wachenfeld: Lehrb. S. 247.

[2]) Olshausen: § 295 Anm. 1; Frank: § 295 Anm. 12; Schwartz: Anm. 1 Abs. 3.

[3]) RGSt. 46, 131; 50, 386; 53, 124.

[4]) JW. 35, 2535.

Jedoch dürfte meiner Ansicht nach auch die von Rietsch[1]) für das kommende Strafrecht aufgestellte Forderung zu einseitig sein, daß die Einziehung in Zukunft nur noch polizeiliche Sicherungsmaßregel sein soll; denn wenn die zitierte Stelle diese Forderung damit begründet, daß die Einziehung als Nebenstrafe z. B. bei dem Werkzeug, mit dem eine Körperverletzung begangen ist, kleinlich wirke, so liegt darin eine Verkennung der Sachlage. In diesem Fall soll die Einziehung gar keine Nebenstrafe sein, sondern es soll — wie bereits festgestellt wurde — unbestritten der Sicherungscharakter maßgebend sein. Jedoch ist es vollkommen ausgeschlossen, in dem bereits erwähnten Fall des § 61 RJG. eine Sicherungsmaßnahme zu sehen; denn vor den erlegten Tieren braucht niemand mehr geschützt zu werden.

Nach früherem Recht war eine Einziehung in jedem Fall vorgeschrieben, ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Verurteilten gehörten oder nicht. In diesem Zusammenhang war eine sehr umstrittene Frage, ob die Einziehung auch dann erfolgen müsse, wenn die einzuziehenden Gegenstände dem durch die Wilderei Verletzten selbst gehörten, wenn z. B. jemand dem Wilderer sein Gewehr zum Probeschießen geliehen hatte oder seinen Jagdhund zur Abrichtung übergeben hatte.

Während die eine Ansicht[2]) diese Frage grundsätzlich bejahte, weil ein Einverständnis des Eigentümers der Sachen mit dem Täter vermutet würde, versuchte die entgegengesetzte Lehrmeinung[3]) der Unbilligkeit dieser zwingenden Einziehung im Wege der Auslegung zu entgehen. Das Reichsgericht[4]) wollte gemäß § 111 StPO. den Gegenstand, welchen der Täter bei der unbefugten Jagdausübung bei sich geführt hatte, seinem Eigentümer dann zurückgeben, wenn er diesem vorher durch eine Straftat entzogen worden war.

Im neuen Jagdstrafrecht ist diese Frage dadurch gelöst worden, daß nach der Härteklausel des § 295 Abs. 2 von einer Einziehung dann abgesehen werden kann, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde.

Ob diese Voraussetzungen dafür vorliegen, ist in das Ermessen des Gerichts gestellt. Damit ist meiner Erkenntnis eine durchaus zu begrüßende Erweiterung erreicht worden, die jede Härte, wenn sie unbillig ist, ver-

---

[1]) In Gürtner: S. 158, in Bd. 1.

[2]) Wagner: Die preußische Jagdgesetzgebung S. 193; Olshausen: § 295 Anm. 4.

[3]) Binding: Lehrb. 1, 332; Schwartz: § 295 Anm. 3; v. Liszt-Schmidt § 134.

[4]) RGSt. 18, 43.

meidet. Das frühere Recht kam naturgemäß zu sehr unbilligen Ergebnissen, die durch die neue Fassung vermieden werden können. Das Gericht hat in jedem Fall nach Ermessen zu prüfen, ob die Einziehung erfolgen soll und hat dadurch eine Möglichkeit, dem an sich schon Verletzten nicht noch einen weiteren Schaden zuzufügen, was letzterer als unverdiente Strafe bei Fehlen jeder Schuld empfinden müßte.

e) Besitz von Wildereigerät (§ 296 StGB.).

Der § 296 StGB. ist vollkommen neu geschaffen worden. Das alte Strafgesetzbuch kannte keine Strafvorschrift wegen des Besitzes von Wildereigerät.

Diese Bestimmung hat ein Vorbild in § 245a StGB., wonach Personen, die wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfalle, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfalle rechtskräftig verurteilt sind, bereits dann bestraft werden, wenn sie Diebeswerkzeug im Besitz oder Gewahrsam haben oder von anderen für sich verwahren lassen, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt war. Die Eigenschaft als Diebeswerkzeug folgt nicht immer aus seiner Beschaffenheit, sondern aus den Umständen. Diese können sich schon daraus ergeben, daß ein Verbrecher bestimmte Gegenstände mit sich führt, die in ihrer charakteristischen Zusammensetzung auf die geplante Absicht schließen lassen[1]). Das Diebeswerkzeug ist nicht etwa lediglich Einbruchswerkzeug, sondern ist jeder Gegenstand, der als Hilfsmittel bei der beabsichtigten Wegnahme fremden Eigentums benutzt werden kann. Es ist auch nicht notwendig, daß es sich um mehrere Gegenstände handelt, es kann vielmehr auch ein einzelner sein.

Für die Bestrafung notwendig ist, daß der Täter das Werkzeug in tatsächlichem Besitz oder Gewahrsam hat. Er muß jederzeit in der Lage sein, es nach seinem freien Willen gebrauchen zu können. Wie lange er tatsächlich die Sache in Besitz oder Gewahrsam hat, ist gleichgültig. Es genügt sogar, daß der Täter lediglich Mitgewahrsam an der Sache hat[2]).

Unter Verwahrenlassen versteht das Gesetz, daß der Täter dem anderen den Gewahrsam an dem Diebeswerkzeug unter der Bedingung überläßt, daß er stets zu einer von ihm gewollten Stunde das Werkzeug wieder an sich nehmen kann[3]). Wie die Gewahrsamserteilung im einzelnen geschieht, ist unerheblich.

---

[1]) RGSt. 68, 323.

[2]) Pfundtner-Neubert Bd. III c10 S. 8.

[3]) RGSt. 66, 59.

Des weiteren ist für die Strafe notwendig, daß der Täter mindestens einmal wegen eines Verbrechens im Sinne der §§ 243—245, 249—252, 260, 261 StGB. vorbestraft ist. Schon eine Vorverurteilung im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn der Täter lediglich wegen Versuchs oder Teilnahme bestraft worden ist. Auch eine Verurteilung des Täters zugleich als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher schließt die Anwendung des § 245a nicht aus.

Bei allen Tätern ist erforderlich, daß sie das Bewußtsein haben, daß sie Diebeswerkzeug haben oder für sich verwahren lassen. Nicht der Angeklagte selbst hat den Beweis für die Zweckbestimmung des Werkzeuges zu führen, sondern das Gericht hat dieses von Amtswegen zu prüfen. Bejaht das Gericht die Zweckbestimmung als Diebeswerkzeug, so muß eine Verurteilung erfolgen, ganz gleich, ob der Täter oder ein anderer damit eine strafbare Handlung ausführen will oder ob der Plan für die Benutzung des Werkzeuges hierzu bestimmt oder unbestimmt ist[1]).

Der Abs. 2 des § 245a richtet sich hauptsächlich gegen den Kreis von Personen, die den Verbrechern durch Aufbewahrung der Diebeswerkzeuge Unterstützung gewähren oder sie mit diesen ausstatten. Eine Vorverurteilung dieser Personen ist nicht vorgeschrieben. Sie müssen lediglich den Vorsatz und das Bewußtsein gehabt haben, daß das von ihnen aufbewahrte oder überlassene Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist.

Diese Bestimmung des § 245a bestand bereits seit dem 1. Januar 1934.

§ 296 ist ebenso gestaltet. Er verlegt genau wie § 245a im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechers „die strafrechtliche Angriffsfront ein Stück nach vorn“[2]).

Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen; denn es ist nach heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr zu verantworten, wenn ein Verbrecher, welcher bereits durch mehrfache Verurteilungen in gleicher Richtung seine volksschädliche Einstellung dargetan hat, und bei dem mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß er mit dem bei ihm gefundenen Material neue Straftaten begeht, sich unangefochten seines Verbrecherwerkzeuges erfreuen könnte, um mit dessen Hilfe bei nächster passender Gelegenheit eine strafbare Handlung gleicher Art zu begehen.

§ 296 enthält aber im Gegensatz zu § 295 nur eine Regelung für leblose Hilfsmittel; es werden z. B. Hunde usw., nicht erwähnt. Er verlangt mehr als ein verurteilendes Erkenntnis[3]). Dohnanyi[4]) hält

[1]) RGSt. 69, 81.
[2]) Frank-Dohnanyi: S. 221.
[3]) Freiesleben-Kirchner-Niethammer: S. 285.
[4]) Frank-Dohnanyi: S. 222.

das Vergehen des Absatz 1 für ein selbständiges Vergehen. Nach seiner Ansicht wird das Vergehen des Absatz 1 nicht konsumiert, wenn der Täter mit dem Gerät eine Wilderei begeht. Er stützt sich bei dieser Ansicht auf eine Entscheidung[1]), welche das Reichsgericht für das Verhältnis von § 245a zu § 243 erlassen hat. Danach sei das eine Vergehen eine bloße Gefährdungstat, die sich gegen die allgemeine öffentliche Sicherheit richtet, während das andere eine mit Kriminalstrafe bedrohte Verletzungstat sei, deren Strafdrohung dem Schutze des Aneignungsrechts diene; es bestehe zwischen beiden Strafgesetzen also weder Gesetzeseinheit, noch werde die Gefährdung durch die Verletzungstat aufgezehrt.

Wenn man dieser Ansicht folgt, dann müßte jeder Wilderer, welcher bereits wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wilderei oder mehr als einmal wegen Wilderei rechtskräftig verurteilt ist, und dann abermals wegen vollendeter Wilderei zur Aburteilung steht, neben einer Strafe aus §§ 292, 293 auch in jedem Fall nach § 296 bestraft werden.

Diese Folgerung widerspricht aber meiner Ansicht nach dem vorbeugenden Zweck dieser Vorschrift. Denn ihr Schutz soll nur so lange dauern, wie ein Vergehen oder Verbrechen verhütet werden kann. Wenn dann aber die Straftat begangen ist, dann entfällt dieser Grund, und eine Bestrafung kann dann nur noch nach derjenigen Vorschrift erfolgen, nach welcher die vollendete Straftat geahndet wird.

Weiterhin entsteht die Frage, ob die Gerichte in entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) nach § 296 auch denjenigen bestrafen müssen, der Jagdgerät, das bei der Wilderei verwendet werden kann, im Besitz hat, und der dies gewußt hat, aber der bisher nicht wegen Wilderei vorbestraft ist[2]).

Bei der Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß für § 296 der § 245a als Vorbild gegolten hat. Aus der Stellung dieser Bestimmung im Gesetz geht jedoch hervor, daß die Frage bei beiden Vorschriften zu verneinen ist. Denn der Gesetzgeber hat den § 245a als Artikel 1 des Gewohnheitsverbrechergesetzes in erster Linie gegen solche Rechtsbrecher geschaffen, die bereits bestraft worden sind.

Gemäß § 296 Abs. 2 wird sodann auch derjenige bestraft, der Jagd- und Fischereigerät für einen anderen in Verwahrung nimmt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Gerät zur Verwendung bei der Wilderei bestimmt ist. Diese Vorschrift hat jedoch lediglich subsidiäre Bedeutung, sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich der Täter nicht nach einer anderen Bestimmung strafbar gemacht hat. Es könnte z. B. eine strafbare Beihilfe vorliegen; oder

[1]) RGSt. 69, 92.

[2]) Kohlrausch in Gürtner: S. 485.

wenn der Zweck verfolgt wird, den Wilderer nach begangener Tat der Bestrafung zu entziehen, so wäre darin eine Begünstigung zu erblicken[1]).

Eine dem § 295 Abs. 2 entsprechende Härteklausel ist im § 296 Abs. 3 nicht mit aufgenommen worden. Darin liegt meiner Meinung nach eine Härte, deren tieferer Grund nicht ersichtlich ist. So ist es doch z. B. denkbar, daß ein Wilderer, welcher in seiner Person bereits die nach § 296 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat, ein gestohlenes Gewehr bei sich verwahrt. Wenn nun dieses Gewehr eines Tages bei ihm gefunden wird, so wird es eingezogen, obwohl der Eigentümer den Diebstahl vielleicht schon angemeldet hatte. Man kann den Eigentümer dann nicht auf den früher für § 295 üblichen Weg der Gnadeninstanz verweisen. Denn der Eigentümer will ja keine Gnade, sondern sein Recht. Es wäre, um Unbilligkeiten auszugleichen, meiner Ansicht nach erforderlich, daß eine dem § 295 Abs. 2 entsprechende Bestimmung auch in § 296 aufgenommen würde. Man könnte es auch an dieser Stelle in das Ermessen des Gerichts stellen, ob von einer Einziehung abzusehen wäre oder nicht. Auch auf diese Weise wäre es sehr wohl möglich, in entsprechenden Fällen einer undurchsichtigen Zusammenarbeit des Wilderers mit einem nicht überführbaren Gehilfen zu begegnen.

f) Strafbestimmungen polizeilicher Natur.

Nachdem die Jagdvergehen im strafrechtlichen Sinne behandelt worden sind, hat sich nunmehr die Arbeit mit den Übertretungen zu befassen.

a) § 368 Ziff. 10 StGB.

In sachlicher Hinsicht hat sich an dem Tatbestand des § 368 Ziff. 10 nichts geändert. Lediglich hat der Wortlaut der neuen Fassung einige Fragen, welche bisher nicht unbestritten waren, klargestellt. Auch die umständliche Abfassung der alten Bestimmung hat einer einfacheren Fassung den Platz geräumt. Bereits der Entwurf von 1927 hatte nach § 411 die Worte „ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis" durch den sachlich gleichbedeutenden Ausdruck „unbefugt" ersetzt. Diese vorgeschlagene Änderung hat sich die neue Fassung zu eigen gemacht.

Die Bestimmung des § 368 Ziff. 10 ist im früheren Recht unter Berufung auf den Wortlaut zuweilen dahin ausgelegt worden, daß nur derjenige zu bestrafen sei, der auf „handhafter Tat" gesehen werde[2]).

---

[1]) RGSt. 49, 259.

[2]) Binding: Lehrb. S. 332; Nagler: Vergl. Darstellung Bd. 8 S. 492.

Jedoch wurde von der herrschenden Ansicht und vor allem von der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) bereits früher die Ansicht vertreten, daß es wegen der sich aus dem Besitz ergebenden Gefahren nicht erforderlich sei, daß der Handelnde von jemand angetroffen oder gesehen worden ist. Es genüge zur Anwendung des § 368 Ziff. 10 vielmehr bereits der Nachweis, daß der Täter das fremde Revier unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes betreten habe; der Nachweis der Straftat könne also auch auf andere Art und Weise als durch Augenzeugen geführt werden.

Die neue Fassung des § 368 Ziff. 10 stellt diese Unklarheit in seinem Wortlaut durch die Wendung „Wer ... betritt", klar.

Fernerhin konnte die Wendung des früher geltenden Rechts „außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges" zu dem Mißverständnis führen, als werde die rechtliche Eigenschaft eines öffentlichen Weges im Sinne des Verwaltungsrechts gefordert. Es wurde jedoch bereits früher von der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Wissenschaft diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt, daß „öffentlich" in § 368 Ziff. 10 nur bedeuten sollte, daß der Weg zum gemeinen Gebrauch bestimmt sei, und daß „die letztgenannten Worte lediglich eine Begriffsbestimmung für den Ausdruck öffentlich abgeben sollten"[2]). Es kam dadurch bereits früher zum Ausdruck, daß der Begriff der Öffentlichkeit nicht nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu beantworten sei, sondern danach, ob der Weg, mag er im Eigentum von Staat, Gemeinde oder Privaten stehen, tatsächlich dem Gebrauch des Publikums ohne Beschränkung auf bestimmte Personen dient, ob er dem Publikum als solchem freigegeben und zugänglich ist[3]). Da sich dieses Erfordernis aber bereits aus den Worten „zum allgemeinen Gebrauch bestimmt" ergibt, so hatte der Entwurf des Jahres 1927 in § 411 die Bezeichnung des Weges als eines öffentlichen weggelassen. Diesem Vorschlag ist auch die neue Fassung des Gesetzes gefolgt und hat dadurch klargestellt, daß der betreffende Weg nur tatsächlich dem allgemeinen Verkehr freigegeben sein muß, und daß nicht die rechtliche Eigenschaft eines öffentlichen Weges im Sinne des Verwaltungsrechts gefordert wird.

β) § 368 Ziff. 11 StGB.

ist im neuen Recht weggefallen; diese Bestimmung, welche das unbefugte Ausnehmen der Eier und der Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln bestrafte, hatte bereits dadurch seine Bedeutung

[1]) RGSt. 5, 72; 13, 58; 55, 8; RGR. 3, 354; 7, 596.
[2]) Zeitschrift für das gesamte Strafrecht Bd. 46, 399.
[3]) Zeitschrift für das gesamte Strafrecht 46, 399.

verloren, daß nach dem Absatz 2 des § 1 Reichsjagdgesetzes das Jagdrecht auch die ausschließliche Befugnis umfaßt, sich die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen. Infolgedessen ist jeder Nichtjagdausübungsberechtigte für unbefugtes Ausnehmen der Eier und der Brut des jagdbaren Federwildes wegen Wilderei zu bestrafen.

Daß nicht der von Behr[1]) vertretenen Ansicht zu folgen ist, wonach der Nichtjagdausübungsberechtigte weiterhin nach dieser Strafandrohung bestraft werden müsse, weil die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes nur auf Jagdausübungsberechtigte angewendet werden könnten, ergibt sich schon aus dem Verhalten des Gesetzgebers, der in der Reichsstrafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 in Artikel 10 Nr.5 diese Strafbestimmung aufgehoben hat.

Soweit es sich um den Schutz von (nicht jagdbaren) Singvögeln handelt, ist das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908, an dessen Stelle am 1. Oktober 1935 das neue Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 getreten ist, maßgebend.

Mit vorstehenden Ausführungen sind die im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Jagdvergehen und Übertretungen behandelt worden. Es handelt sich hierbei um Angriffe eines unbefugten Dritten auf das Jagdrecht des einzelnen Jagdausübungsberechtigten.

Die Verstöße des Jagdausübungsberechtigten bzw. seiner Gehilfen gegen die vom Staat für die Ausübung der Jagd generell aufgestellten Normen sind dagegen im Reichsjagdgesetz enthalten, das insoweit auch strafrechtliche Normen enthält.

Dies darzustellen, sei Aufgabe des nächsten Teiles.

2. Nach dem Reichsjagdgesetz.

Nach dem bisherigen Recht war der Jagdausübungsberechtigte vor dem Inkrafttreten des preußischen Jagdgesetzes und dann des Reichsjagdgesetzes nur dann mit Strafe bedroht, wenn er die Bestimmungen der preußischen Jagdordnung über die Einhaltung der Schonzeiten verletzte. Andere Strafbestimmungen waren nirgends enthalten, und der Jagdausübungsberechtigte konnte, abgesehen von der Einhaltung der Schonzeiten, in seinem Jagdbezirk frei schalten und walten.

Diesen Zustand hat das Reichsjagdgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen beendet. Es mußte bei der Wandlung der Rechtsanschauung auch in bezug auf die jagdbaren Tiere, die schon in einem früheren Kapitel ausführlich dargelegt worden ist, zu einer solchen Regelung kommen, die genau die Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten

[1]) Behr-Ott-Nöth: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung S. 30.

umriß und staatliche Strafandrohungen bei Verletzung dieser Rechte und Pflichten enthielt.

Um das Wesen der strafrechtlichen Normen richtig beleuchten zu können, muß zunächst der Personenkreis, der gegen diese Regeln verstoßen kann, genau umrissen werden.

§ 1 des Reichsjagdgesetzes enthält die Begriffsbestimmung des Jagdrechts. Es stellt sich als die ausschließliche Befugnis dar, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen, weiterhin verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes sich anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören. Dieses Recht ist aber nur gemäß den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes auszuüben, das heißt, es ist nur mit großen Einschränkungen gegeben.

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem einzelnen Grundeigentümer an dessen Grund und Boden zu. Da es aber das Interesse der ordnungsgemäßen Waidwerkausübung nicht zuläßt, daß der kleinste Grundeigentümer das ihm an sich zustehende Recht selbst ausübt, hat das Gesetz in § 8 eine bestimmte Größe für den Eigenjagdbezirk vorgeschrieben. Nur hier steht dem Grundeigentümer auch das Recht der Jagdausübung zu. Ob er es selbst ausüben will oder nicht, ist gleichgültig.

Die Besitzer kleinerer Grundstücke werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengefaßt. Die Eigentümer bilden zusammen eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts, die durch den Jagdvorsteher geleitet wird, welcher im Regelfall der Gemeindevorsteher ist. Die Ausnutzung des Jagdrechts, welches der Jagdgenossenschaft zusteht, geschieht im Regelfall durch Verpachtung. Der Erlös wird unter die Jagdgenossen anteilig verteilt.

Das Jagdrecht an sich hängt untrennbar mit dem Grund und Boden des einzelnen Eigentümers zusammen; es kann nicht selbst verpachtet werden, sondern lediglich seine Ausübung. Aus diesem Grunde wendet sich das Reichsjagdgesetz lediglich an den Jagdausübungsberechtigten. Dabei steht es gleich, ob er sein Jagdausübungsrecht durch Pachtung des Jagdbezirkes einer Jagdgenossenschaft oder eines Eigenjagdberechtigten erworben hat, oder ob es ihm als Eigentümer des ganzen Jagdbezirkes kraft seines Eigenjagdrechts zusteht.

Voraussetzung für eine solche Jagdausübung ist, daß der Jagdausübungsberechtigte mindestens drei Jahre den Jahresjagdschein im Sinne des § 22 Abs. 2 des Gesetzes gehabt hat, und daß der Pachtvertrag von dem Kreisjägermeister genehmigt worden ist. Es können aber mehrere Personen gleichzeitig als Mitpächter das Jagdausübungsrecht erwerben.

Dieser Jagdausübungsberechtigte im Sinne der §§ 8, 12, 13 des Gesetzes kann gemäß § 39 Abs. 2, und muß gemäß § 39 Abs. 3 zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen mit Genehmigung des Kreisjägermeisters bestellen. Auch diese Personen müssen den Jagdschein besitzen, sie bedürfen der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde und müssen einen Bestätigungsschein bei der Ausübung des Jagdschutzes bei sich haben.

Ob der Jagdausübungsberechtigte ihn nur zum Jagdschutz selbst benutzen will oder ob er ihn auch an der Jagdausübung sozusagen als Jagdgast beteiligen will, steht an ersterem. Erteilt er dem Jagdaufseher die Erlaubnis, für ihn im Rahmen des Abschußplanes zu jagen, so ist in diesem Fall der Jagdaufleher nichts anderes als der Jagdgast selbst, dem der Jagdausübungsberechtigte wiederum den Abschuß von wildernden Hunden und Katzen an Stelle des Jagdaufsehers übertragen kann.

Die Erteilung einer Jagderlaubnis im allgemeinen bedarf der Schriftform. Der Berechtigte muß die Erlaubnis stets bei sich tragen. Voraussetzung für die Ernennung zum Jagdgast ist selbstverständlich wieder der Besitz eines Jagdscheins, welcher von allen Gruppen der Jagdausübungsberechtigten im weitesten Sinne stets bei sich getragen werden muß.

Das Gesetz sieht den Jagdgast nicht als Jagdausübungsberechtigten selbst an, sondern schafft ihm gewissermaßen eine Sonderstellung. Da seine Rechte an der Jagdausübung weniger umfangreich sind als die des eigentlichen Jagdausübungsberechtigten und des Jagdaufsehers, so sind auch seine Pflichten folgerichtig geringer. Die Jagdausübung selbst aber muß ebenso von ihm wie von dem Jagdausübungsberechtigten und seines Jagdaufsehers nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit ausgeübt werden, und insoweit kann er ebenso wie die anderen Personenkreise gegen die aufgestellten Normen des Reichsjagdgesetzes verstoßen und aus ihm bestraft werden. Er jagt nicht unbefugt in einem fremden Revier, sondern befugt, und aus diesem Grunde versagen die strafrechtlichen Normen des Reichsstrafgesetzbuches, und es müssen auch auf ihn die Strafbestimmungen des Reichsjagdgesetzes Anwendung finden.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafbestimmungen des Reichsjagdgesetzes alle die Personen treffen, die nach dem Reichsjagdgesetz jagdausübungsberechtigt sind, ganz gleich, ob ihr Jagdausübungsrecht sich auf Eigenjagdrecht oder auf Jagdpacht gründet, und auf solche Personen, die als Jagdaufseher von dem einzelnen Jagdausübungsberechtigten bestellt worden sind, und letzten Endes auf solche Personen, die als Jagdgäste kraft eines Erlaubnisscheines von dem Jagdausübungsberechtigten zur Jagd in dessen Revier zugelassen sind.

Das Reichsjagdgesetz enthält die Strafbestimmungen im 11. Abschnitt. Es unterscheidet ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch Haupt- und Nebenstrafen. Im Gegensatz zu letzterem gibt es aber keine einheitlich aufgeführten Tatbestände, sondern es enthält lediglich die Strafandrohungen und nimmt Bezug auf die im Gesetz selbst enthaltenen Verbotsnormen und Gebotsregeln. Ergänzt werden die Gesetzesvorschriften noch durch den 11. Abschnitt der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 5. Februar 1937 gemäß § 70 des Reichsjagdgesetzes.

a) Vergehen und Übertretungen nach dem Reichsjagdgesetz.

α) Vergehen nach dem Reichsjagdgesetz (§ 60 I).

Gemäß § 38 des Gesetzes und § 38 der Ausführungsverordnung darf nur dann die Jagd auf jagdbare Tiere ausgeübt werden, wenn für sie keine Schonzeit besteht. Ohne Rücksicht auf die Schonzeit darf auf bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht ist, auf Anordnung des Kreisjägermeisters gemäß § 37 Abs. 4 RJG. überhaupt keine Jagd ausgeübt werden.

Wenn diese Normen von dem unter das Gesetz fallenden Personenkreis übertreten werden, so muß gegen den Täter eine Gefängnis-, Geld- oder Haftstrafe ergehen.

Eine Strafbestimmung gegen die Verletzung der Schonzeit war schon der preußischen Jagdordnung bekannt. Jedoch waren in § 76 pr. JO. lediglich Geldstrafen festgesetzt, deren Höhe sich nach dem Wert des einzelnen in der Schonzeit erlegten Stück Wildes bestimmte. So kostete z. B. die Erlegung eines Elchwildes 150 M., eine Drossel 2 M. usw. Ein generelles Verbot des Abschusses im Sinne des § 37 Abs. 4 RJG. kannte die preußische Jagdordnung nicht.

Hier schaffte als Vorläufer das preußische Jagdgesetz schon eine Änderung. Es stellte genau wie das Reichsjagdgesetz beide Vergehen unter Strafe. Es führte auch schon die Haft- und Gefängnisstrafe ein, jedoch noch mit der Beschränkung, daß die Freiheitsstrafe auf 3 Monate festgesetzt war.

Das Reichsjagdgesetz hat in Anbetracht der Bedeutung, die es dem Wildbestand zumißt, diese Strafen noch erhöht; es läßt eine Gefängnisstrafe von 5 Jahren zu.

Die Frage, wie das Erlegen kranken Wildes in der Schonzeit zu beurteilen war, ist lange Zeit strittig gewesen. Die preußische Jagdordnung

traf darüber keine Bestimmung. Jedoch war sie vom Kammergericht[1]) dahin entschieden worden, daß das Töten von Wild während der Schonzeit ganz allgemein strafbar sei, so daß kein Unterschied zwischen krankem und gesundem Wilde gemacht werden könne. Der Wortlaut des Jagdschongesetzes überlasse es nicht den schwankenden Ansichten der einzelnen jagenden Personen, zu prüfen, ob das Töten eines Stück Wildes der Verschonung mit der Jagd zuwiderläuft oder im vermeintlichen Interesse der Jagdschonung als geboten erscheine. Dagegen wurde unverständlicherweise der Einwand, daß jemand beim Einfangen eines Schontieres innerhalb der gesetzlichen Schonzeit nur die Absicht gehabt habe, das kranke Wild zu pflegen und nach der Genesung wieder in Freiheit zu setzen, für erheblich angesehen[2]).

Schon das preußische Jagdgesetz traf eine entgegengesetzte Regelung. Hier wurde die Befreiung kranken Wildes von seinen Leiden, insbesondere krankgeschossenen Wildes, das während der Jagdzeit nicht zur Strecke gekommen ist, als Ehrenpflicht eines jeden Jägers angesehen (§ 47 AVO. zum pr. JG.). Allerdings mußte bei Beobachtung derartiger Stücke der Kreisjägermeister benachrichtigt und seine Abschußerlaubnis erwirkt werden, welche auch fernmündlich eingeholt werden konnte, wenn nur eine beiderseitige schriftliche Bestätigung nachfolgte[3]).

Auch hier legt das Reichsjagdgesetz einen wesentlich strengeren Maßstab in § 32 Abs. 2 AVO. an den Wildabschuß während der gesetzlichen Schonzeit. Es verlangt nämlich, daß kümmerndes Wild zur Schonzeit nur mit Einwilligung des Kreisjägermeisters vom Jagdausübungsberechtigten erlegt werden darf, wenn dies zur Behebung weiterer Qualen des Wildes unerläßlich ist. Der Zweck dieser Regelung ist klar erkennbar. Wenn die Tötung kranken Wildes ohne jede Einschränkungen und Bedingungen zugelassen würde, dann wäre es sehr wohl denkbar, daß jede Verletzung der bestehenden Schonvorschriften damit entschuldigt würde, daß das geschossene Stück Wild krank gewesen sei. Denn gerade in diesem Falle würde sicherlich der Begriff „krank" in sehr weitem Sinne von den Angeschuldigten ausgelegt werden. Eine derartige subjektive Auslegung ist aber in diesem Falle im Interesse der Wildpflege nicht am Platze.

In ganz besonders zwingenden Fällen ist eine nachträgliche Zustimmung des Kreisjägermeisters möglich (§ 32 Abs. 2 Satz 2 AVO.), wenn sie vorher nicht mehr eingeholt werden konnte. Jedoch werden gerade für diesen Fall mit Recht sehr strenge Anforderungen gestellt.

---

[1]) Joh. 5, 330; 17, 410.

[2]) Bauer: Preußische Jagdordnung S. 414.

[3]) Vollbach: Preußisches Jagdgesetz S. 61.

So hat z. B. das Kammergericht[1]) dann das Vorliegen des Ausnahmefalles verneint, wo das Eingehen eines kranken Rehkalbes erst in etwa fünf Tagen, vom Tage der Erlegung an gerechnet, zu erwarten war. Es hat dabei ausgesprochen, daß bloße Zweifel am rechtzeitigen Eingang der Erlaubnis allein den Abschuß ohne Erlaubnis nicht rechtfertigen.

Genau aber wie die Verletzung des § 38 RJG. im Interesse der Erhaltung eines gesunden Wildstandes vom Gesetzgeber schärfer verurteilt wird, so mußten die gleichen Strafvorschriften für den Fall des § 37 Abs. 4 RJG. in Anwendung kommen. Wenn eine Wildart in einem Revier vollkommen auszusterben droht, dann muß sie vor jedem Abschuß geschont werden, damit durch die natürliche Fortpflanzung der betreffenden Wildart diese erhalten bleibt. Hier muß der Jagdausübungsberechtigte auf den Abschuß im Interesse der Volksgesamtheit verzichten, denn letztere hat das größte Interesse daran, daß das heimatliche Wild auch wirklich erhalten bleibt. Es gilt nicht mehr der Grundsatz, daß der Jagdausübungsberechtigte seinen Abschußplan nach eigenem Gutdünken ohne jede Rücksicht auf ein Hegen und Pflegen des Wildes aufstellen kann, sondern er muß sich genau nach dem Abschußplan des für sein Revier zuständigen Kreisjägermeisters richten. Dieser versagt ihm ausdrücklich den Abschuß gewisser Tiere. Tötet er sie dennoch, so trifft ihn mit Recht nach § 60 Abs. 1 RJG. die Schärfe des Gesetzes. Denn die Jagdausübung berechtigt nicht nur, sie verpflichtet in erster Linie, und aus diesem Grunde muß den nicht waidgerechten Jäger unnachsichtliche Strenge treffen.

β) Übertretungen gemäß § 60 Abs. II RJG. und seiner Ausführungsverordnungen.

§ 60 Abs. 2 RJG. und § 60 seiner Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 unter Berücksichtigung der zweiten Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1937 enthält eine summarische Aufzählung aller Übertretungen gegen die Normen des Reichsjagdgesetzes. Man kann sie in zwei Tatbestandsgruppen teilen, und zwar können gegen die erste Gruppe nur die Jagdausübungsberechtigten verstoßen, gegen die zweite Gruppe aber auch Nichtjagdberechtigte, die sich jedoch dabei im Regelfall gleichzeitig gemäß den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafbar machen.

Allerdings läßt sich eine scharfe Trennung hierfür in der Darstellung nicht durchführen, da verschiedene gesetzliche Tatbestände sowohl vom Jagdausübungsberechtigten als auch vom Nichtjagdberechtigten verletzt

[1]) Urteil vom 7. 6. 1935, abgedruckt bei Mitzschke-Schäfer zu § 60 Nr. 1 S. 297.

werden können. Wann dies der Fall ist, wird in der Darstellung ausdrücklich hervorgehoben.

Die Strafandrohung ist in allen Fällen die gleiche; sie besteht aus Haft oder aus Geldstrafe bis zum Betrage von 150 RM.

Summarisch muß festgestellt werden, daß das alte Recht für die wenigsten Tatbestände entsprechende Bestimmungen enthalten hat. Wo dies der Fall ist, wird bei der Einzelbetrachtung darauf eingegangen werden.

aa) § 60 Abs. 2 Ziff. 1.

Danach wird bestraft, wer als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt.

Nach § 75 JO. war es zweifelhaft, ob nur derjenige strafbar sei, der zwar eine schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten besitze, sie aber nicht bei sich führe, oder auch derjenige, welcher eine schriftliche Erlaubnis von dem Jagdberechtigten überhaupt nicht erhalten habe. Das Kammereericht[1]) hat zunächst den Standpunkt vertreten, daß sich diese Vorschrift nicht nur auf denjenigen beziehe, der berechtigterweise die Jagd ausübt, sondern auch auf denjenigen, der es unberechtigt tue; denn § 75 knüpfe die Bestrafung bei einer Jagdausübung auf fremdem Bezirke lediglich formell an das Fehlen einer schriftlichen Erlaubnis des Jagdberechtigten, und das Einverständnis des Jagdberechtigten mit der Jagdausübung würde nirgends vorausgesetzt.

Die falsche Ansicht hat das Kammergericht in späteren Entscheidungen, vor allem nach neuem Recht[2]), in Anlehnung an das Reichsgericht selbst wieder umgestoßen und hat für den Fall, daß jemand unberechtigt jage, das Vorliegen von § 292 bejaht. Das Reichsgericht hatte bereits in einem Urteil vom 19. Dezember 1913[3]) ausgesprochen, daß die Strafbestimmung des § 75 JO. gegen denjenigen nicht anwendbar sei, der unberechtigt jage; denn sie setze voraus, daß die Jagd mit Erlaubnis des Berechtigten ausgeübt sei, diese Erlaubnis aber nicht durch eine schriftliche Bescheinigung sofort nachgewiesen werden könne.

Die unbestimmte Fassung des § 75 JO. ist vom pr. JG. in § 77 Abs. 1 d übernommen worden. Dann aber ist vom Reichsjagdgesetz durch Beifügung des Ausdruckes „Jagdgast" in § 60 Abs. 2 Ziff. 1 RJG. klargestellt worden, daß es sich nur um den Jagdberechtigten handelt, denn dem Jagdgast muß vom Jagdausübungsberechtigten eine Jagderlaubnis erteilt worden sein (§ 141). Dadurch hat also die früher bereits in der

[1]) JFG. Erg.-Bd. 3, 316.

[2]) JW. 30, 1231 Nr. 5; JW. 35, 2386 Nr. 50.

[3]) Recht 1914 Nr. 576.

Rechtsprechung anerkannte Auffassung seine Stütze im Gesetz gefunden, die in jeder Weise dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht.

bb) § 60 Abs. 2 Ziff. 2

sieht Strafe vor für den, der trotz Verbotes des Kreisjägermeisters, weil die Gültigkeit eines Pachtvertrages den Gegenstand eines Rechtsstreits bildet, die Jagd ausübt.

Eine derartige Vorschrift war dem bisherigen Rechte fremd. Die Genehmigung der Pachtverträge erfolgte nur durch die Aufsichtsbehörde des Amtsvorstehers und unterlag keineswegs so starken Anforderungen, wie das Reichsjagdgesetz für die Pachtverträge aufstellt. Das alte Recht betrachtete den Abschluß von Pachtverträgen mit privatrechtlichen Augen. Ein möglichst hoher Erlös für die Jagdgenossenschaft war die Hauptsache; daneben mußte der Pächter den Jagdschein besitzen. Weitere Erfordernisse waren nicht gegeben.

Das Reichsjagdgesetz dagegen entkleidet den Pachtvertrag stark der privatrechtlichen Seite. Der Kreisjägermeister genehmigt ihn; er hat zu prüfen, ob die Person des Jagdpächters allen gesetzlichen Anforderungen genügt. Der Pächter muß mindestens drei Jahre im deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheins sein; er muß Mitglied der deutschen Jägerschaft sein, zumindest aber nachweisen, daß seiner Aufnahme dort nichts im Wege steht. Jede Veränderung des Pachtverhältnisses in der Person des Pächters oder der Zunahme eines anderen Jagdausübungsberechtigten ist genehmigungspflichtig.

Verstößt ein Jagdausübungsberechtigter gegen die §§ 12—15 RJG., so kann der Kreisjägermeister auf Klage betreffs Nichtigkeit des Vertrages dringen und dem Jagdausübungsberechtigten für die Zeit des Rechtsstreits die Jagdausübung verbieten. Wird von beiden Vertragsparteien die von der Jagdbehörde festgestellte Nichtigkeit des Vertrages bestritten, so kann der Kreisjägermeister auch ohne Rücksicht auf das Fehlen eines Rechtsstreits die Ausübung der Jagd dem Jagdausübungsberechtigten untersagen. Das Reichsjagdgesetz unterwirft damit den Jagdausübungsberechtigten den unbedingten Anweisungen des Kreisjägermeisters, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes streng innegehalten werden. Es schaltet jede freie Betätigung des Jagdausübungsberechtigten zum Wohle der Volksgesamtheit aus.

cc) § 60 Abs. 2 Ziff. 3

stellt die Jagdausübung ohne die Mitführung eines gültigen Jagdscheins oder das Nichtvorzeigen des Jagdscheins auf Verlangen unter Strafe.

Schon in § 72 Ziff. 1 der preußischen Jagdordnung war genau wie im § 22 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vorgeschrieben, daß der Jagdausübungsberechtigte bei der Jagdausübung seinen Jagdschein bei sich führen muß. Das Reichsjagdgesetz geht nur weiter und setzt das Nichtbeischführen dem Nichtvorzeigen des Jagdscheins gleich. Gemäß § 22 Abs. 1 ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, auf Verlangen seinen Jagdschein den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.

Diese Aufnahme im Gesetz hat einer Reihe von Zweifelsfragen ein Ende bereitet. Die Rechtsprechung hatte schon seit langem den Standpunkt vertreten[1]), daß das „Nichtvorzeigen" dem „Nichtbeischführen" gleichzusetzen sei.

Diese durchaus richtige Ansicht wurde für das preußische Jagdrecht von Stelling[2]) bekämpft. Er vertrat den eigenartigen Standpunkt, daß ein Jäger, der seinen Jagdschein bei sich führte, seine Vorzeigung aber verweigerte, nicht als ein solcher anzusehen ist, der die Jagd ohne Jagdschein ausübt. Diese Ansicht ist rein auf das Tatsächliche abgestellt und kann mit ihrer Logik nicht befriedigen. Man muß vielmehr der anderen Ansicht beipflichten, die aus der Weigerung, den Jagdschein vorzuzeigen, ein Nichtbeischführen folgert. Diesen Anschein erweckt der Jagdausübungsberechtigte durch seine Weigerung zweifellos, und er muß den durch ihn vorgetäuschten Sachverhalt gegen sich gelten lassen. Aus diesem Grunde hat das Reichsgericht mit vollem Recht schon vor dem Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes die „Nichtvorzeigung" dem „Nichtbeischführen" gleichgesetzt. Das Reichsjagdgesetz hat das große Verdienst, durch die besondere Aufnahme der Gleichstellung einen Meinungsstreit in durchaus gerechter Weise geschlichtet zu haben. Nach ihm ist, wie auch nach der früheren Rechtsprechung, vollkommen gleichgültig, ob er den Jagdschein tatsächlich bei sich führt oder nicht, es kommt lediglich auf das „Nichtvorzeigen" an.

Eine weitere Streitfrage bei § 60 Ziff. 3 ist die, ob der Jagdausübungsberechtigte, der ohne den Jagdschein die Jagd auf seinem Revier ausübt, nicht zugleich auch unbefugt jage und sich so der Wilderei schuldig mache, und zwar begangen in Tateinheit mit der Übertretung nach § 60 Ziff. 3. Diese Ansicht wird tatsächlich vertreten, und zwar von Mitzschke[3]) und vom Reichsgerichtskommentar[4]). Beide Meinungen

---

[1]) Joh. Bd. 24 S. C85; DJZ. 1898 S. 251; RGSt. Bd. 25 S. 430.
[2]) JW. 1934, 2211.
[3]) S. 299.
[4]) S. 996.

stützen sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]). Sie führen als Begründung an, daß die Vorschrift des § 60 Ziff. 3 sich deswegen an jedermann richte, weil sie eine leichte Möglichkeit zur Feststellung der Jagderlaubnis bezwecke.

Diese Ansicht findet aber im Gesetz keinerlei Stütze. Der Jagdausübungsberechtigte, der ohne Jagdschein die Jagd ausübt, oder der die Vorzeigung des Jagdscheins verweigert, verletzt nicht unbefugt das Rechtsgut der Volksgesamtheit, er hat vielmehr gewisse Ordnungsvorschriften, die das Reichsjagdgesetz in § 22 Abs. 1 aufstellt, übertreten. Eine „unbefugte" Jagdausübung setzt das Fehlen der tatsächlichen Jagdausübung voraus. Gerade diese Berechtigung zur Jagdausübung ist ihm bei Abschluß des Pachtvertrages oder der sonstigen Erteilung der Jagderlaubnis zugesprochen worden. Die Bestimmung des § 60 Ziff. 3 richtet sich nur an solche Jagdausübungsberechtigte, die tatsächlich einen Jagdschein besitzen, ihn aber bei der Jagdausübung nicht bei sich führen oder nicht auf Verlangen vorzeigen. Der Personenkreis ist vom Gesetzgeber genau umrissen; er besteht nur aus „Jagdausübungsberechtigten". Für sie kommt auf eigenem Revier keine unbefugte Jagdausübung in Frage. Auf fremdem Revier dagegen verletzen sie — gleichgültig, ob sie sogar einen Jagdschein bei sich haben oder nicht — ebenso wie ein Fremder das Jagdausübungsrecht eines anderen. Nur in diesem Falle jagen sie unbefugt, und dann kommt das Reichsjagdgesetz nicht für sie in Anwendung, sondern das Reichsstrafgesetzbuch. Da § 60 Ziff. 3 sich nur auf die Jagdausübungsberechtigten bezieht, kann im letzteren Falle auch nie Tateinheit mit Wilderei gegeben sein. Deshalb muß die Folgerung Mitzschkes und des Reichsgerichtskommentars als „nicht mit den Grundgedanken des Gesetzes vereinbar" bezeichnet werden. Derselben Ansicht sind auch Nagler, Stelling und Binding[2]).

dd) § 60 Abs. 2 Ziff. 4

stellt den Inhaber eines Jugendjagdscheins unter Strafe, der ohne Begleitung seines Erziehungsberechtigten oder einer von letzterem bestimmten Aufsichtsperson die Jagd ausübt.

Diese Gesetzesbestimmung ist vollkommen neu. Mit Recht verlangt das Reichsjagdgesetz generell ein Mindestalter von 18 Jahren für die Erteilung des Jagdscheins. Jüngere Personen geben dem Gesetzgeber nicht die Sicherheit, daß die Jagdausübung ohne Aufsicht waidgerecht stattfindet. Andererseits läßt das Gesetz selbst Ausnahmen zu, verlangt

[1]) RGSt. 22, 235.

[2]) Nagler: VDB. 8, 479 A 2; Stelling: JW. 25, 1085; Binding: Lehrb. S. 325, 328.

aber ein Mindestalter von 14 Jahren und begrenzt dieses auf 16 Jahre. Nur in der Zeitspanne von 16—18 Jahren ist eine Ausnahme möglich, die aber praktisch kaum durchgeführt wird.

Das alte Recht wies in dem § 34 Ziff. 1 der preußischen Jagdordnung eine unzulängliche Regelung auf. Jugendlichen konnte nur dann der Jagdschein versagt werden, wenn sie als Personen, „von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist", angesehen werden mußten.

Diese Regelung konnte bei der heutigen strengen Auffassung über die Ausübung der Jagd und den genauen Regeln über sie für die Jagdausübungsberechtigten nicht innegehalten werden. Aus diesem Grunde wurde der Jugendjagdschein eingeführt und damit die Überwachung durch den Erziehungsberechtigten (§ 25 RJG.). Damit aber der Jugendliche wirklich diese Bestimmung einhält, mußte die Strafvorschrift des § 60 Ziff. 4 aufgenommen werden.

ee) § 60 Abs. 2 Ziff. 5

bestraft weiterhin denjenigen, der bei Benutzung des Jägernotweges Schußwaffen geladen und ohne Überzug oder mit unverbundenem Schloß oder seinen Hund nicht an der Leine mit sich führt.

Eine derartige Vorschrift war der preußischen Jagdgesetzgebung völlig fremd; einen Jägernotweg gab es nicht. Diesen im Interesse einer ordnungsmäßigen Jagdausübung geschaffen zu haben, ist das Verdienst des Reichsjagdgesetzes. Früher spielte es keine Rolle, ob der einzelne Jagdausübungsberechtigte stundenlange Umwege machen mußte, ehe er in sein Revier kommen konnte. Das Betreten des fremden Jagdreviers war ihm in Jagdausrüstung verboten. Heute steht das Hegen und Pflegen des Wildbestandes im Vordergrund, und aus diesem Grunde mußte für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten ein kurzer Zugangsweg geschaffen werden, gleichgültig, ob er fremdes Revier durchkreuzt. Auch bei der Bestimmung des Notweges selbst geht das Reichsjagdgesetz eigene Wege und unterscheidet sich damit von der Notwegregelung des bürgerlichen Gesetzbuches. Wird im letzteren auf das absolute Fehlen eines Zuganges abgestellt, so ist im Reichsjagdgesetz nur die Zweckmäßigkeitsfrage des Zuganges die Grundlage. Für die Festlegung des Notweges im Falle des § 28 RJG. ist nur die untere Verwaltungsbehörde zuständig; hier ist das ordentliche Gericht im Gegensatz zum BGB. ausgeschlossen.

Wenn das Reichsjagdgesetz damit auf der einen Seite Erleichterungen schuf, die das Jagdausübungsrecht eines anderen in gewisser Weise verletzen, so mußte es aber folgerichtig auch diesem eine Garantie geben,

daß eine Jagdausübung des Notweg-Berechtigten auf seinem Revier unmöglich gemacht ist. Diese Garantie will der Gesetzgeber mit § 28 geben und bedroht, damit die Bestimmung auch eingehalten wird, den Verletzer dieser Vorschrift gemäß § 60 Ziff. 5 mit Strafe.

ff) § 60 Abs. 2 Ziff. 6.

Das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes in das Nachbarrevier ist gemäß § 30 RJG. dem betreffenden Jagdausübungsberechtigten oder seinem Vertreter sofort anzuzeigen. Eine Unterlassung dieser Anzeige wird gemäß § 60 Ziff. 6 mit Strafe bedroht.

Schon nach dem allgemeinen Landrecht[1]) war das Überwechseln krankgeschossenen Wildes dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin sich das Wild auf der Flucht gewendet hat, bei einer Strafandrohung von einem bis fünf Taler Strafe zu melden. Jedoch wurde das Recht zur Jagdfolge mit seinen sämtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen durch § 4 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848 aufgehoben[2]).

Zur Zeit der preußischen Jagdordnung bestand also der Zustand, daß kein angehetztes oder angeschossenes Wild auf fremdes Jagdgebiet verfolgt werden durfte, daß derartiges Wild vielmehr nur der Jagdausübungsberechtigte desjenigen Reviers in Besitz nehmen konnte, in welchem dasselbe tot niederfiel. Jeder Verstoß dagegen zog die Bestrafung wegen Jagdvergehens nach sich[3]). Desgleichen bestand keine Rechtspflicht für den Jagdausübungsberechtigten mehr, den Inhaber des Nachbarreviers vom Entkommen angeschossenen Wildes zu benachrichtigen.

Dieser unhaltbare Zustand hat sich im neuen Recht grundlegend geändert. Nicht nur krankgeschossenes Schalenwild hat der Schütze nach § 30 Satz 2 RJG. im Falle des Überwechselns dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden, sondern diese Pflicht besteht schon dann, wenn nach Lage der Dinge nur damit gerechnet werden muß, daß ein krankgeschossenes Stück Wild überwechselt (§ 30 Satz 2 AVO.).

Diese Vorschrift bezieht sich nach dem Willen des Gesetzes nur auf krankgeschossenes Schalenwild, und aus diesem Grunde muß eine Anzeigepflicht[4]) beim Überwechseln anderen krankgeschossenen Wildes verneint werden. Denn es steht fest, daß der Gesetzgeber, wenn er auch

[1]) ALR. §§ 139, 140 I 9.

[2]) KGJ. 31, C 22; 36, C 32.

[3]) Bauer S. 17.

[4]) Diese Ansicht wird von Mitzschke-Schäfer vertreten § 30 Anm. 2.

für dieses Überwechseln eine Anzeigepflicht schaffen wollte, dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht hätte, insbesondere deswegen, weil das ganze Gebiet des Jagdrechts mit seinen Ausführungsverordnungen in ziemlich kasuistischer Weise geregelt ist.

gg) § 60 Abs. 2 Ziff. 7.

Auch das Unterlassen der Anzeige vom Auftreten einer Wildseuche bzw. die Nichteinholung der Abschußerlaubnis für kümmerndes Wild zur Schonzeit stellt nach neuem Recht eine Übertretung dar, soweit nicht zugleich ein Verstoß gegen die Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes (§ 74) vorliegt und daher mit schwereren Strafen bedroht ist.

Diese Regelung hatte eine Parallele bereits im preußischen Jagdgesetz. Auch sie entspricht voll und ganz dem Gedanken des neuen Jagdrechts. Der Gesetzgeber sieht das Wild als einen Bestandteil des Volksvermögens und als wichtigen Bestandteil der Volksernährung an. Aus diesem Grunde mußte er genaue Vorschriften für den Fall treffen, daß durch Auftreten einer Wildseuche der ganze oder nur ein Teilbestand des jegdbaren Wildes am Leben bedroht ist. An der Erhaltung des Wildes hat nicht nur der einzelne Jagdausübungsberechtigte ein Interesse, sondern die Volksgesamtheit; demzufolge kann sich das Verhalten des Jagdausübungsberechtigten bei dem Ausbruch einer Seuche nicht nach dessen Gutdünken bestimmen, sondern hier müssen andere Stellen mitwirken, die das Interesse der Gesamtheit im Auge haben. Dies war der Grund, aus dem der Gesetzgeber den § 32 RJG. geschaffen hat, und nach dem der Jagdausübungsberechtigte eine Anzeigepflicht für solche Fälle erhalten hat.

Diese Vorschrift ist durch § 32 Abs. 2 der 1. Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz erweitert worden, nach welchem den Jagdausübungsberechtigten eine Anzeigepflicht auch für den Fall trifft, daß er in der Schonzeit auf ein durch eine frühere Schußverletzung kümmerndes Wild trifft; derartiges Wild muß abgeschossen werden, damit die Qualen des Tieres vermieden werden. Die Entscheidung darf aber auch hier nicht dem Jagdausübungsberechtigten allein überlassen bleiben; auch hier muß der Kreisjägermeister seine Entscheidung fällen, damit jede Willkür von Seiten des Jagdausübungsberechtigten ausgeschaltet wird.

hh) § 60 Abs. 2 Ziff. 8.

stellt die in verbotener Weise stattfindende Jagdausübung unter Strafe.

Eine derartige Vorschrift war dem bisherigem Rechte fremd. Das Reichsjagdgesetz stellt in § 35 genaue Normen auf, wann der Jagdausübungsberechtigte gegen die richtige Ausübung des Waidwerks

verstößt; denn auch hier ist nicht die Auffassung des einzelnen Jagdausübungsberechtigten mehr entscheidend, sondern gemäß § 4 RJG. darf die Jagd nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Gegen diese verstößt der einzelne Jagdausübungsberechtigte und macht sich demnach entsprechend der obigen Gesetzesbestimmung strafbar:

1. Wenn er Schrot- und Postenschuß oder den Schuß mit gehacktem Blei auch als Fangschuß auf Schalenwild und Robben anwendet.

2. Wenn er auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind, schießt.

3. Wenn er die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondenschein ausübt, wobei bei der Treibjagd mindestens vier Personen beteiligt sein müssen.

4. Wenn er dem Federvieh zur Nachtzeit nachstellt.

5. Wenn er künstliche Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art verwendet, oder wenn er Federwild an Leuchttürmen oder Leuchtfeuer einfängt bzw. an diesen Orten totes Federwild auffammelt.

6. Wenn er Belohnungen für den Abschuß oder den Fang von Raubvögeln aussetzt, bezahlt oder empfängt.

7. Wenn er Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters anlegt oder bestehende betreibt.

8. Wenn er ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters wilde Enten in Kojen, Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen einfängt.

9. Wenn er Schlingen oder Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufstellt oder derartige Tellereisen feilbietet. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen den Jagdausübungsberechtigten allein, sondern auch an jeden Dritten, der Tellereisen ausbietet und sich demnach auch nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes strafbar macht.

10. Wenn er Tellereisen oder Selbstschüsse verwendet, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind. Ausgenommen ist hier das Fangen auf künstlichen Fischteichen.

11. Wenn er in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern an Futterungen erlegt.

12. Wenn er Vogelfanggerät verwendet und feilbietet, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet. Auch diese Vorschrift trifft nicht allein den Jagdausübungsberechtigten, sondern auch jeden Dritten, der sich somit nach dem Reichsjagdgesetz strafbar macht.

13. Wenn er die Jagd aus Luftfahrzeugen ausübt.

14. Wenn er eine Hetz- und Netzjagd auf Robben ausübt.

15. Wenn er die Hetz- oder Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes ausübt, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Was das Gesetz unter Sonn- und Feiertagen versteht, ergibt sich aus § 35 Ziff. 3 der ersten Ausführungsverordnung. Die Regelung ist zu verschieden und ganz den Landesteilen Deutschlands entsprechend, so daß Ausführungen darüber den Rahmen überschreiten würden; es wird deshalb auf den Inhalt der Ausführungsverordnung Bezug genommen.

16. Wenn er jagdbare Tiere vergiftet. Als Gift sind solche Stoffe anzusehen, die auf Wild tödlich wirken.

17. Wenn er die Brackenjagd auf einem kleineren Jagdbezirk als 1000 Hektar ausübt.

Sämtliche aufgezählten Vorschriften stellen sich als sachliche Verbote für die Jagdausübung dar. Der Jagdausübungsberechtigte darf nur nach den für die Jagdausübung gegebenen Normen des Reichsjagdgesetzes seine Jagd ausüben. Er ist in seiner Handlungsweise nicht mehr frei wie früher, sondern er ist — ähnlich wie in anderen Rechtsgebieten — fest gebunden an die Normen, welche für alle rechtsverbindlich sind. Das Neue ist nur, daß das Reichsjagdgesetz den Kreis aller Jagdausübungsberechtigten herausnimmt und für sie allgemeinverbindliche Normen aufstellt, während das alte Recht sich nicht darum kümmerte, was der einzelne Jagdberechtigte auf seinem Jagdrevier tat. Diesem war es überlassen, zu entscheiden, welche Patronenart er nehmen wollte; eine Übertretung der Jagdzeit während der Nacht, die das Reichsjagdgesetz genau in ihrem Lauf festlegt, kam für ihn nicht in Frage. Der Grundsatz der Regeln für die Jagdausübung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit war überhaupt dem Jäger vollkommen fremd, er hielt sich daran nur, soweit er wollte und soweit er überhaupt davon Kenntnis hatte. In seinem Revier bestimmte er über die Jagdausübung ganz allein. Sämtliche Fragen über Hege und Pflege des Wildes waren seiner Entscheidung überlassen. Sein Wort galt allein und damit seine Ansicht. Dadurch war der Willkür eines jeden Jägers das Tor geöffnet, und nur der anständige Jäger handelte bereits früher in dem Rahmen, der heute vom Reichsjagdgesetz gesteckt ist. Eine Nachprüfung war so gut wie ausgeschlossen. Durch die angeführten Vorschriften kommt am besten die Bestrebung des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Jagdausübung des einzelnen Berechtigten nicht mehr von dessen Willen abhängig zu machen, sondern von dem Interesse der Volksgesamtheit und der notwendig damit verbundenen Erhaltung des Wildbestandes überhaupt. Jeder Raubbau, auf den früher leider eine große Menge der Jäger ausging, ist unter

Strafe gestellt. Die Jagdausübung ist wie die Ausübung jedes anderen persönlichen Rechtes in Schranken gesetzt, welche nicht mehr die einzelne Person zu bestimmen hat, sondern die der Staat bestimmt, bzw. die Beamten, die er sich zur Überwachung auserwählt hat. Die Jagdausübung an sich ist nur ein Recht, das wenigen Volksgenossen gewährt werden kann. Um so höhere Pflichten werden demjenigen Volksgenossen, der zu den wenigen gehört, auferlegt. Es muß ein Vorzug für die betreffende Person sein, zu den wenigen zu gehören, aber deswegen muß ihn auch eine besondere Verpflichtung treffen, sich dieses Rechtes in seiner Ausübung zu erfreuen.

ii) § 60 Abs. 2 Ziff. 9.

Unter Strafe gestellt ist weiterhin die Jagdausübung an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet oder sonstigen örtlichen Verboten zuwider ausgeübt wird.

Um diese Strafbestimmung näher beleuchten zu können, ist notwendig, auf den § 36 des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung näher einzugehen.

Während § 36 Abs. 1 RJG. lediglich das allgemeine Verbot behandelt, sagt der Absatz 2, daß die Ausübung der Jagd auf Anlagen der Landesverteidigung oder der Luftfahrt und in der Umgebung solcher Anlagen besonderen Beschränkungen unterworfen werden kann. Des weiteren sagt der Absatz 3, daß die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren besonders geregelt wird.

Der ganze § 36 des Reichsjagdgesetzes hat mehr die Art einer programmatischen Regelung. Nicht einmal der Absatz 1 in seiner verhältnismäßig klaren Fassung hat den Anforderungen der heutigen Zeit und der Praxis genügt. Deswegen sah sich der Gesetzgeber in seiner 2. Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1937 veranlaßt, den § 36 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung vollkommen umzugestalten:

„Die Jagd darf nicht ausgeübt werden, wenn dadurch nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung von Menschen verursacht wird. Die Vorschrift des § 367 Nr. 8 RStGB. findet auf die rechtmäßige Jagsausübung in Jagdbezirken keine Anwendung."

Hierin liegt eine Änderung gegenüber dem früheren Recht insofern, als die Rechtsprechung im alten Recht die Verbote der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 RStGB. auch auf den Jagdausübungsberechtigten an-

wendete[1]). Im übrigen stellt der Gesetzgeber heute alles auf den Fall selbst ab und geht noch weiter als früher. Schon im früheren Recht waren Vorschriften ähnlicher Art vorhanden; sie waren nur nicht einem Jagdgesetz vorbehalten wie heute, sondern in den einzelnen je nach den Orten verschiedenen Polizeiverordnungen verstreut. Nicht mehr die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder die Gefährdung des Menschenlebens im allgemeinen muß gegeben sein, sondern die tatsächlichen Umstände eines jeden Falles müssen das eine oder das andere auswirken. Die Tatbestandsmerkmale der Störung oder der Gefährdung müssen gegeben sein, sie dürfen nicht nur drohen.

Die Absätze 2—5 der geschilderten Erweiterung betreffend die Jagdausübung auf Anlagen der Landesverteidigung und der Luftfahrt haben einen ganz klaren Wortlaut erhalten, der einer besonderen Kommentierung nicht bedarf. Sie lauten:

„In allen Befestigungsanlagen ist allein die Wehrmachtsverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen auszuüben. In Befestigungsanlagen mit weniger als 5 Hektar Flächenraum darf die Jagd nur auf wilde Kaninchen und Haarraubwild ausgeübt werden.

Zur Sicherung der Munitionsniederlagen der Wehrmacht ist innerhalb eines Umkreises von 250 Metern — gerechnet von den am weitesten außen liegenden Munitionshäusern — die Ausübung der Jagd mit Feuerwaffen nur in der entgegengesetzten Richtung der Lage der Munitionsniederlagen gestattet.

Wer die Jagd in Gebieten ausüben will, in denen das Grundeigentum durch gesetzliche Bestimmungen aus Gründen der Reichsverteidigung in der Benutzung beschränkt ist, muß vorher seinen Jagdschein von der zuständigen Wehrmachtsdienststelle mit einem Sichtvermerk versehen lassen, dessen Erteilung im Ermessen des militärischen Befehlshabers steht und jederzeit widerruflich ist. Der Wehrkreisbefehlshaber bestimmt die Dienststellen, die für die Erteilung und den Widerruf des Sichtvermerks zuständig sind.

Auf Anlagen der Landesverteidigung und der Luftfahrt ist die Verpachtung der Jagd und die Erteilung einer Jagderlaubnis nur mit Zustimmung des Reichskriegsministers zulässig. Als Anlagen der Landesverteidigung gelten auch Schieß- und Truppenübungsplätze. Der Reichskriegsminister kann mit sofortiger Wirkung auf solchen Anlagen laufende Pachtverträge aufheben und die Ausübung einer Jagderlaubnis untersagen. In der Umgebung solcher Anlagen ist die Verpachtung der Jagd und die Erteilung einer Jagderlaubnis nur mit Zustimmung des Reichsjägermeisters zulässig; er bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichs-

[1]) JW. 32, 1588; DRZ. 34 Nr. 362.

kriegsminister, welche Gebiete als Umgebung solcher Anlagen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind; er kann mit sofortiger Wirkung in solchen Gebieten laufende Jagdpachtverträge aufheben und die Ausübung einer Jagderlaubnis untersagen."

Wenn auch das alte Recht bereits im Interesse der Landesverteidigung das Jagdausübungsrecht beschränkte, so war es doch früher im Vergleich zu heute fast gar nicht beschränkt. Die Erweiterung ist von dem Gesichtspunkt aus getroffen, daß auch das Recht der Jagdausübung dann weichen muß, wenn die Sicherheit der Gesamtheit es erfordert. Die Regelung ist bewußt genau festgelegten Behörden überlassen, um jede Streitigkeit zu vermeiden. Mag diese Regelung auch für den einzelnen davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten hart sein, so ist sie dennoch wohl erwogen als dem Interesse der Gesamtheit dienend.

Diesem sind auch die Absätze 6 und 7 unterworfen. Die Anlegung von Wildschutzgebieten steht dem Reichsjägermeister zu. Eine Rücksichtnahme auf den einzelnen davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten ist ausgeschlossen. Er muß sich hier ganz den besonderen Bestimmungen fügen, welche vom Gesetzgeber für solche Fälle getroffen sind, und er darf insoweit nicht von dem Recht seiner Jagdausübung Gebrauch machen. Auch diese Regelung stellt für das Jagdrecht selbst eine Neuheit dar, die nur aus dem Grundgedanken des Gesetzes zu verstehen ist.

jj) § 60 Abs. 2 Ziff. 10.

Nach dieser Vorschrift ist derjenige Jagdausübungsberechtigte strafbar, der vor Genehmigung des Abschußplans oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplans bejagt werden darf, abschießt.

Einen Abschußplan kannte das bisherige Recht überhaupt nicht. Der einzelne Jagdausübungsberechtigte konnte vor Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes über seinen Wildbestand frei schalten und walten. Jetzt ist er verpflichtet, dem Kreisjägermeister seinen Abschußplan einzureichen, der auf drei Jahre rechtsverbindlich ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Kreisjägermeister von sich aus einen Abschußplan festsetzen, der für den betreffenden Jagdausübungsberechtigten verbindlich ist. Alljährlich steht für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten eine bestimmte Stückzahl Wild zum Abschuß frei, es sei denn, daß der Abschußplan aus Gründen zwingender Natur wegen Gefährdung des Wildbestandes selbst von dem Kreisjägermeister geändert werden muß. Der Gesetzgeber hat diesen Abschußplan lediglich im Interesse der Erhaltung des einzelnen Wildbestandes eingeführt und will dadurch eine Steigerung des teilweise zurückgegangenen Wild-

bestandes erreichen. Er will verhindern, daß zum Nachteil des einzelnen Reviers die Wildart ganz ausstirbt oder durch unverantwortlichen Raubbau gefährdet wird. Der Abschußplan ist für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten vorbildlich; eine jede Übertretung macht ihn straffällig. Jedoch wird zu einer Strafbarkeit ein „Abschießen" verlangt. Ein erfolgloses Bejagen bleibt hiernach straffrei. Indessen liegt ein strafbares Abschießen bereits dann vor, wenn das betreffende Tier getroffen ist; es braucht nicht getötet zu sein. Daraus folgt, daß keine Strafbarkeit eintreten kann, wenn der Schütze gefehlt hat.

An dieser Bestimmung zeigt sich am besten, wie sehr der Jagdausübungsberechtigte dem Interesse der Allgemeinheit weichen muß, wie wenig der finanzielle eigene Vorteil des Jagdausübungsberechtigten für den Gesetzgeber eine Rolle spielt. Jedes Vorrecht verpflichtet, und sei es selbst unter den Umständen, daß es mit Verlusten für den Einzelnen verbunden ist.

kk) § 60 Abs. 2 Ziff. 11.

Die vorhergehende Bestimmung wäre illusorisch, wenn nicht der einzelne Jagdausübungsberechtigte auch genau über den Einzelnen erfolgten Abschuß Buch führen müßte; denn sonst wüßte der Kreisjägermeister nie inwieweit der Abschußplan von dem einzelnen innegehalten wird oder nicht. Aus diesem Grunde hat der Jagdausübungsberechtigte die Pflicht, über seine getätigten Abschüsse des dem Abschußplan unterliegenden Wildes eine Abschußliste zu führen, die mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen muß. Führt er eine solche nicht oder nicht vollständig, oder macht er unrichtige Angaben in ihr, oder legt er sie dem Kreisjägermeister auf Verlangen nicht vor — letzterem ist binnen drei Tagen nach erfolgtem Abschuß Meldung zu erstatten — so macht er sich bereits auf Grund einer einmaligen Zuwiderhandlung nach § 60 Ziff. 11 strafbar.

Diese Bestimmung bestraft im Gegensatz zum preußischen Jagdgesetz, welches nur unwahre Angaben in der Abschußliste bestrafte (78b), auch denjenigen, der gar keine Abschußliste führt. Nach dem Recht vor 1933 hatte kein Mensch ein Interesse daran, was der einzelne Jagdausübungsberechtigte geschossen hatte. Heute ist dieser verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung des Wildbestandes eine genaue Rechenschaft über jeden Abschuß zu liefern, der dem Abschußplan unterliegt. Es sind große Pflichten, die der Gesetzgeber dem Jagdausübungsberechtigten auferlegt, sie ergeben sich aber aus dem Grundgedanken des Reichsjagdgesetzes selbst und der Wandlung des Denkens über das Jagdrecht im allgemeinen. Die Überwachung ist sehr scharf; sie muß es aber auch sein, da die Erziehung des einzelnen Jagdausübungsberechtigten erst einsetzen muß;

denn früher wurde nichts in diesem Sinne getan, was befriedigen konnte. Um eine Erziehung wirklich wirkungsvoll zu gestalten, mußten Strafbestimmungen geschaffen werden, wie sie die Ziff. 10 und 11 des § 60 darstellen.

ll) § 60 Abs. 2 Ziff. 12.

Diese Ziffer des § 60 ist ihrem Wesen nach eine Vorschrift polizeilicher Natur. Nach ihr ist jeder strafbar, der einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert.

§ 60 Ziff. 12 basiert auf § 40 Abs. 2 Ziff. 1. Nach ihm sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen befugt, Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen.

Jagdschutzberechtigte im Sinne des Reichsjagdgesetzes sind zunächst der Jagdausübungsberechtigte selbst, sodann die von ihm mit Genehmigung des Kreisjägermeisters angestellten Jagdaufseher und die zuständigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Diese sind befugt, jede Person anzuhalten, welche in der geschilderten Weise angetroffen wird. Dies kann nicht nur der Jagdausübungsberechtigte selbst sein, sondern auch dessen Jagdgäste und jede dritte Person. Es wird jedoch sehr selten sein, daß der Jagdausübungsberechtigte selbst unter diese Vorschrift fällt; es ist höchstens der Fall zu denken, daß er gegen die gegebenen jagdrechtlichen Vorschriften verstößt und von einem Beamten der Polizei oder des Sicherheitsdienstes auf frischer Tat betroffen wird; ebenso selten wird die Bestrafung eines Jagdgastes nach dieser Vorschrift in Frage kommen, es sei denn, daß dieser von seiner Erlaubnis einen zu weitgehenden Gebrauch macht, indem er unbefugt der Jagdausübung über den ihm erteilten Abschuß hinaus nachgeht. Jedoch richtet sich diese Vorschrift in der Hauptsache gegen Dritte, welche wildernd im Revier angetroffen werden. Denn auch für Wilderer muß § 60 Ziff. 12 als Spezialgesetz zu § 360 Nr. 8 RStGB. angewendet werden.

mm) § 60 Abs. 2 Ziff. 13.

Anders verhält es sich dagegen mit dieser Ziffer. Nach ihr ist jeder strafbar, der Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt.

Derartige Hunde oder Katzen sind von dem Jagdschutzberechtigten abzuschießen, ohne daß den Jagdausübungsberechtigten eine Entschädigungspflicht trifft, wenn diese in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden. In diesem Falle trifft den Eigentümer der Tiere nicht nur deren Verlust, sondern er macht sich auch noch nach § 60 Ziff. 13 strafbar. Eine Bestrafung tritt bereits dann ein, wenn der Tierhalter es fahrlässig unterläßt, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen[1]).

Von dieser Vorschrift kann ein jeder, also auch der Jagdausübungsberechtigte selbst, betroffen werden. Diese Regelung ist deshalb im Reichsjagdgesetz aufgenommen worden, weil eine sonstige strafrechtliche Vorschrift, nach welcher ein Nichtjagdberechtigter bestraft werden könnte, nicht vorhanden ist.

nn) § 60 Abs. 2 Ziff. 14.

Ebenso verhält es sich mit § 60 Ziff. 14. Danach ist strafbar, wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt. Nur wird nach der Art der Strafvorschrift selten ein Dritter Wild aussetzen oder hegen; es wird vielmehr meistens der Jagdausübungsberechtigte selbst sein, so daß die Ziff. 14 des § 60 infolgedessen auf Dritte seltener in Anwendung kommt.

Gemäß § 43 Abs. 2—4 RJG. ist das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen völlig verboten, das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn von der Genehmigung des Reichsjägermeisters abhängig, ebenso kann das Aussetzen und das Hegen anderer Tierarten jederzeit beschränkt werden. An dem Wildbestand selbst wird stets nur der Jagdausübungsberechtigte Interesse haben. Aber auch hier ist er nicht frei, sondern an die Vorschrift des § 43 gebunden; eine Übertretung hiervon ist strafbar.

Auch diese Vorschrift ist neu und ihr Inhalt ist sehr verständlich. Das Schwarzwild und die wilden Kaninchen sind für die Fluren sehr schädlich; der bisherige Bestand genügt vollkommen. Bei ausländischen Tierarten muß in erster Linie wieder berücksichtigt werden, ob diese nicht dem Wildbestand des einzelnen Reviers gefährlich oder in irgendeiner Weise unzuträglich sind. Weiterhin wird das Aussetzen und Hegen fremder Tierarten stets von dem Wildreichtum des einzelnen Reviers abhängen und muß gegebenenfalls auch beschränkt werden. Daß hierbei nicht der einzelne Jagdausübungsberechtigte selbst entscheiden kann, sondern daß dies eine vorgesetzte Stelle tun muß, ist klar; denn das Reichsjagdgesetz hat nicht Einzelinteressen im Auge, sondern das Interesse der Gesamtheit, und diese hat wiederum nur ein solches an einem möglichst gesunden und der Gegend entsprechenden Wildbestand.

[1]) Deutsch. Just. 35, 230.

Um jede Unregelmäßigkeit des einzelnen Jagdausübungsberechtigten zu vermeiden, mußte eine Übertretung dieser Vorschriften unter Strafe gestellt werden.

oo) § 60 Abs. 2 Ziff. 15

richtet sich wiederum nur an den Jagdausübungsberechtigten. Letzterer ist dann strafbar, wenn er bei der Jagdausübung nicht die Belange der Eigentümer der in seinem Revier befindlichen Grundstücke beachtet. Eine derartige Vorschrift war bisher dem Jagdrecht fremd. Der Grundstückseigentümer konnte wohl für den ihm durch die Jagdausübung entstandenen Flurschaden Ersatz verlangen, aber eine Strafbestimmung außerdem war nicht vorhanden. Mit dieser Bestimmung will der Gesetzgeber den Jagdausübungsberechtigten anhalten, auch die berechtigten Belange der Grundstückseigentümer zu schonen, da ja der Flurbestand wiederum die Volksernährung sichert.

pp) § 60 Abs. 2 Ziff. 16

richtet sich nicht nur gegen den Jagdausübungsberechtigten, sondern auch gegen den Wildhändler. Strafbar ist nach ihr jeder Jagdausübungsberechtigte und jeder Wildhändler, der die Bestimmungen der Wildhandelsordnung übertritt. Jeder Jagdausübungsberechtigte hat für das erlegte Schalenwild Ursprungsscheine zu verwenden, wenn es unzerlegt weiterverkauft, befördert, feilgeboten und gekauft wird. Der Ursprungsschein ist drei Tage nach Zerlegung oder der Anlegung der polizeilichen Plombe an den Kreisjägermeister zurückzusenden, der dadurch wiederum eine wirksame Kontrolle über den Abschuß des Schalenwildes hat, welches überall dem dreijährigen Abschußplan unterliegt. Ohne den Ursprungsschein darf unzerlegtes Wild nicht in den Handel kommen. Die Beförderung des Wildes in zerlegtem Zustand ist nur unter Anheftung von Versandmarken zulässig, es sei denn, daß der Jagdausübungsberechtigte die Beförderung selbst unternimmt. Der Wildhändler hat jeden erfolgten Ankauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das jederzeit auf Verlangen dem Kreisjägermeister und dem zuständigen Polizeibeamten vorzulegen ist. Für den Wildhandel während der Schonzeit bestehen besondere Bestimmungen, die aufzuführen zu weit gehen würde.

Die angeführten Bestimmungen zeigen klar, wie wenig der Jagdausübungsberechtigte selbst frei in seinem Entschluß ist; wie stark er an die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes auf Schritt und Tritt gebunden ist. Zweck all dieser Vorschriften ist wiederum, eine genaue Kontrolle über den Abschuß des Wildes durch den einzelnen Jagdausübungsberechtigten zu haben, des weiteren aber auch, den Wildhandel selbst

genau überwachen zu können, damit nur einwandfreie Ware in den Handel kommt.

Mit der Ziffer 16 ist der Strafkatalog des Reichsjagdgesetzes selbst erschöpft; § 60 der Ausführungsverordnung hat diesem Katalog noch einige weitere Strafbestimmungen beigefügt, die einen gleichen Strafrahmen wie § 60 Abs. 2 RJG. vorsehen.

qq) § 60 Ziff. 1 AVO.

Vollständig eingefriedete Grundflächen von weniger als 75 Hektar Größe können nur unter gewissen Beschränkungen im Bedarfsfall bejagt werden. Wer diese Beschränkungen verletzt, macht sich im Rahmen des § 60 Ziff. 1 AVO. strafbar. Diese Bestimmung kann ausschließlich nur auf den Jagdausübungsberechtigten angewendet werden; denn ein Dritter, der unerlaubt jagt, macht sich nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

rr) § 60 Ziff. 2 AVO.

Des weiteren ist derjenige strafbar, der zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird, oder wer das Wild verscheucht, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß des zu Schaden gehenden Wildes im Jagdbezirk weilt. Grundsätzlich ist jeder Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte berechtigt, zur Verhütung von Wildschaden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Nur dürfen dazu keine Mittel verwandt werden, welche die unter Strafe gesetzte Folge haben. Diese Strafbestimmung wendet sich in ihrer Eigenart hauptsächlich an Außenstehende, also Nichtjagdberechtigte. Sie ist wiederum eine Vorschrift, die zwar im Reichsjagdgesetz bzw. seiner ersten Ausführungsverordnung enthalten ist, die aber fast nur auf Dritte anzuwenden ist. Dies kommt daher, weil in anderen Gesetzen keine derartige Vorschrift enthalten ist.

ss) § 60 Ziff. 3 AVO.

Strafbar ist auch derjenige, der, zwar mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, aber ohne dessen Begleitung oder ohne dessen schriftliche mit der Genehmigung des Kreisjägermeisters versehene Erlaubniserklärung Möveneier und Abwurfstangen aufsammelt.

Durch diese Vorschrift soll jede unbefugte oder unbefugt erscheinende Betätigung eines Dritten in einem Jagdrevier unterbunden werden.

tt) § 60 Ziff. 4 AVO.

Auch diese Ziffer der Ausführungsverordnung wendet sich nicht allein an den Jagdausübungsberechtigten, sondern gleichzeitig an jeden Dritten. Nach ihr ist strafbar, wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebenden oder verendeten Wild erlangt und dies nicht innerhalb von 24 Stunden der Ortspolizeibehörde abliefert oder anzeigt. Weiterhin ist derjenige strafbar, der als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von befriedeten Grundflächen ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters Raubwild oder Kaninchen tötet oder für sich behält. Des weiteren ist der frühere Pächter des Jagdbezirks, der nur zu einem niedrigeren Preise wieder verpachtet werden kann, und für den der frühere Jagdpächter bis zu dem Ablauf des alten Pachtvertrages den Preisunterschied zu zahlen hat, strafbar, wenn er in der Zwischenzeit, wo die neue Verpachtung läuft, die Jagd ausübt.

Die beiden ersten Punkte wenden sich an jeden Dritten, während sich der dritte Punkt an denjenigen richtet, der ehemals jagdausübungsberechtigt gewesen ist, aber infolge des Preises der Pacht nicht mehr gewillt gewesen ist, die Jagdpacht aufrechtzuerhalten. Hierfür hatte das alte Recht noch keine geeignete Regelung; das neue Recht hat jedoch entsprechend seinen neuen Grundgedanken eine Änderung herbeigeführt.

uu) § 60 Ziff. 5 AVO.

Auch diese Vorschrift wendet sich nicht ausschließlich an den Jagdausübungsberechtigten, sondern auch an Dritte. Nach ihm ist in der neuen Fassung strafbar, wer Tellereisen oder Gift feilbietet, oder Gift auslegt oder ausgelegtes Gift oder Gifteier und vergiftete Tiere nicht rechtzeitig vernichtet oder einsammelt. Tellereisen jeder Art auszulegen, ist nach § 35 der ersten Verordnung verboten, während für das Gift gemäß Abs. 4, 5 § 35 der Verordnung besondere Anforderungen gestellt werden, die aufzuführen den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.

vv) § 60 Ziff. 6 AVO.

Strafbar ist auch derjenige Jagdausübungsberechtigte, der mehr als einmal innerhalb eines Jagdjahres einen Abschuß auf Grund eines Abschußplanes nicht binnen drei Tagen dem Kreisjägermeister anzeigt. Diese Vorschrift wendet sich ausschließlich an den Jagdausübungsberechtigten und soll weitgehend erzieherischen Maßnahmen dienen.

ww) § 60 Ziff. 7 AVO.

Die Ziffer 7 der Ausführungsverordnung betrifft zunächst jeden Dritten und den Jagdausübungsberechtigten nur insoweit, als er die Be-

stimmung des § 38 Abs. 5 der ersten Verordnung übertritt. Nach ihm ist strafbar, wer Gelege und Nester von Federwild zerstört oder sich die Eier von Federwild aneignet.

Für den Jagdausübungsberechtigten enthält § 38 Abs. 5 gewisse Erleichterungsbestimmungen, die ihm erlauben, die Nester und Gelege zu zerstören und sich Möveneier anzueignen; für den Dritten besteht diese Erleichterung nicht. Demnach trifft dieser Punkt der Verordnung, abgesehen von den Erleichterungen des § 38 Abs. 5, sowohl den Jagdausübungsberechtigten als auch den Dritten in gleicher Weise sehr hart, es sei denn, daß für den letzteren noch andere strafrechtliche Normen zur Bestrafung herangezogen werden können.

xx) § 60 Ziff. 8 AVO.

Auch geschlossene Gehege können durch Offenlassen der Gattertüren gefährdet werden. Aus diesem Grunde setzt § 60 Ziff. 8 der 1. Verordnung dieses Offenlassen unter Strafe. Die Verletzenden werden in erster Linie die Jagdausübungsberechtigten selbst sein; es können aber auch Dritte sein, die sich unbefugt Einlaß in die geschlossenen Gehege verschafft haben. Da diese sonstigen Gesetze auch für einen Fall dieser Art keine Strafbestimmungen enthalten, kommt auch hier das Reichsjagdgesetz ausschließlich für den Dritten zur Anwendung.

yy) § 60 der 2. AVO.

Gemäß § 36 Abs. 6 kann der Reichsjägermeister für das Fangen und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten und Gatterrevieren von den sonst allgemein herrschenden Bestimmungen abweichende Regelungen treffen. Diese Regeln sind aber allgemein verbindlich; ihre Übertretung kostet die in § 60 des Gesetzes festgesetzte Strafe. Diese Bestimmung der zweiten Verordnung kommt aber ausschließlich für Jagdausübungsberechtigte in Frage und nicht für dritte Personen.

zz) zu § 60 der 2. AVO.

Wenn ein Jagdausübungsberechtigter oder sein Jagdschutzberechtigter eine Katze oder einen Hund unberechtigterweise abschießt, so kann gleichzeitig neben der Strafe auf eine Buße für den Geschädigten erkannt werden, welche die Geltendmachung jedes weiteren Schadens ausschließt (Art. 23 der 2. DVO. z. RJG.).

Mit dieser Bestimmung ist der Katalog der Strafvorschriften des § 60 des Reichsjagdgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen erschöpft. Aus ihm ist zu ersehen, daß das Reichsjagdgesetz nicht nur aus-

schließlich auf den Jagdausübungsberechtigten anzuwenden ist, sondern daß es auch Fälle gibt, in denen es sich gegen unbeteiligte Dritte richtet. Diese Regelung erklärt sich lediglich daraus, daß die bisher geltenden Gesetzesbestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch noch nicht ganz dem Inhalt des Reichsjagdgesetzes angenähert sind, bzw. die Behandlung der einzelnen Fragen nicht dem Reichsstrafgesetzbuch vorbehalten werden kann, weil die Regelung zu eng mit dem Reichsjagdgesetz zusammenhängt. Die Anzahl der vom Reichsstrafgesetzbuch nicht erfaßten Tatbestände ist aber derartig gering, daß man bei der für das Reichsjagdgesetz aufgeführten grundsätzlichen Bestimmung bleiben kann, daß es in der Hauptsache nur den Jagdausübungsberechtigten und seine bestellten Hilfspersonen betrifft und sich an Dritte nur in solchen Ausnahmefällen wendet, die im Reichsstrafgesetzbuch nicht erschöpfend behandelt worden sind.

b) Nebenstrafen.

Neben den im vorhergehenden Teil geschilderten Hauptstrafen hat auch das Reichsjagdgesetz noch Nebenstrafen aufgenommen, welche zum Teil bereits der preußischen Jagdordnung bekannt waren.

α) Einziehung (§ 61 RJG.).

Gemäß § 78 Abs. 3 der preußischen Jagdordnung mußte eine Einziehung des Wildes in dem Falle erfolgen, wo ein Stück Schonwild in Verkehr gebracht oder feilgeboten wurde. Jedoch fand eine Einziehung des in der Schonzeit erlegten Wildes dann nicht statt, wenn es der Jagdberechtigte in seinem Haushalt selbst verbrauchte oder verschenkte. Die Einziehung nach § 78 Abs. 3 pr.JO. ermächtigte die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Beweismittel das Wild zu beschlagnahmen[1]). Wenn das beschlagnahmte Stück Wild dem Verderben ausgesetzt war, so konnte es die Polizeibehörde auf Grund der ministeriellen Weisungen in den Reskripten vom 7. und 27. April und 29. September 1870 durch Versteigerung verwerten und den Erlös nach dem strafrechtlichen Urteil entweder dem Eigentümer oder der Armeekasse überweisen[1]).

Nach dem preußischen Jagdgesetz war des weiteren eine Einziehung der Jagdgeräte und Hunde, die der Täter bei sich geführt hatte, dann möglich, wenn der Täter, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausgeübt hatte (§ 77 Abs. 2). Hierbei war also auf das Erfordernis des Rückfalls verzichtet.

---

[1]) OVG. Bd. 24 S. 420, 422.

Im Reichsjagdgesetz ist dagegen eine Einziehung aus diesem Grunde nicht mehr vorgesehen. Dafür sind meiner Ansicht nach folgende Gründe ausschlaggebend gewesen:

Der Jagdschein stellt die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen dar. Seine Erteilung ist also ein öffentlich-rechtlicher Akt. Er hat auf das Bestehen des Jagdausübungsrechts keinerlei Einfluß. Jagdausübungsberechtigt ist vielmehr auf Eigenjagdbezirken z. B. der Eigentümer kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 2 RJG). Der Jagdpächter ist dagegen auf Grund eines Vertrages jagdausübungsberechtigt (§ 12 Abs. 1 RJG.), so daß die Bestrafung nach der Vorschrift des § 60 Abs. 2 Ziff. 3 genügt. Dagegen kann eine Einziehung dieser Gegenstände, welche der Wilderer, dem keinerlei Jagdausübungsrecht zusteht, und der dennoch die Jagd ausübt, nach der Vorschrift des § 295 StGB. erfolgen.

Nach preußischem Jagdgesetz war auch eine Einziehung der während der Schonzeit erlegten Tiere möglich (§ 80 Abs. 3). Auch war in diesem Gesetz die Inverwahrungnahme des eingezogenen Stück Wildes festgelegt (§ 81), an dessen Stelle im Falle der Verwertung der Erlös treten sollte.

Diese Regelung ist auch in das Reichsjagdgesetz übernommen worden (§ 61). Daneben kann nach dem Reichsjagdgesetz eine Einziehung auch dann erfolgen, wenn die Jagd in verbotener Weise (§ 35 Abs. 1 und 2 RJG.) ausgeübt wird, oder wenn vor Genehmigung des Abschußplans oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplans bejagt werden darf, abgeschossen wird (§ 37 Abs. 2 und 3, 60 Ziff. 10).

Über die Rechtsnatur dieser Einziehung nach § 61 des Reichsjagdgesetzes ist wiederum der alte Streit entbrannt.

Die eine Ansicht[1]) will in der Einziehung eine polizeiliche Sicherungsmaßregel sehen. Sie wird damit begründet, daß auf Einziehung „neben der Strafe" erkannt werden kann, und daß sie nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen Dritte, die an der Straftat unbeteiligt sind, zulässig ist.

Die andere Meinung[2]) lehnt meiner Erkenntnis zu Recht diese erste Ansicht ab. Eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme ist nur dann gegeben, wenn der durch die Tat erlangte Gegenstand in der Hand des Täters eine Gefahr bildet, was im Falle des § 61 RJG. nicht der Fall ist. Die oben erwähnte Ansicht dehnt den Grundgedanken der Sicherung zu weit aus und kommt daher zu einem falschen Schluß. Die Einziehung

[1]) Mitzschke-Schäfer S. 302; Scherping-Vollbach S. 159; Heintzeler S. 86.

[2]) Rietsch in Gürtner S. 159 von Bd. 1.

im Falle des § 61 RJG. stellt zweifelsfrei eine Nebenstrafe dar und mußte aus diesem Grunde hier betrachtet werden.

β) Entziehung des Jagdscheins (§ 62 RJG.).

Eine weitere Neuerung führt das Reichsjagdgesetz in § 62 ein. Dem früheren Recht war eine Einziehung des Jagdscheins in dem Sinne, wie sie nach neuem Recht geregelt ist, unbekannt. Früher war die Einziehung des Jagdscheins in gewissen Fällen durch eine Verwaltungsbehörde nur dann möglich, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintraten oder zur Kenntnis der Behörden gelangten. Diese Einrichtung ist zwar im preußischen Jagdgesetz und im Reichsjagdgesetz beibehalten worden, jedoch ist daneben noch als Neuerung — schon im preußischen Jagdgesetz § 84d — die Einziehung des Jagdscheins neben einer Geldbuße möglich, allerdings nur im ehrengerichtlichen Verfahren.

Im Reichsjagdgesetz dagegen kann die Einziehung des Jagdscheins schon von der Strafbehörde ausgesprochen werden, wenn sich bereits im ordentlichen Strafverfahren ergibt, daß der Angeklagte unwürdig ist, die Jagd auszuüben. Ist dies nicht der Fall, dann müssen die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Akten dem Kreisjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuleiten (§ 52 Abs. 1 RJG.).

Der Unterschied dieser Jagdscheinentziehung durch die (ehrengerichtlichen oder gerichtlichen) Strafbehörden gegenüber derjenigen durch die Verwaltungsbehörden ist klar zu erkennen. Gerade daraus ergibt sich aber, daß die Entziehung des Jagdscheins nicht als selbständige Verwaltungsmaßnahme[1]) anzusehen ist, vielmehr ergibt sich die Rechtsnatur der Jagdscheinentziehung als Nebenstrafe an der Ehre einmal aus dem Wortlaut des Absatz 2, welcher zum Ausdruck bringt, daß der Verurteilte nicht würdig ist, die Jagd auszuüben[2]). Daß sich diese Maßnahme gegen die Ehre des Betroffenen als Nebenstrafe richtet, geht vor allem aber auch daraus hervor, daß die Entziehung des Jagdscheins beim ehrengerichtlichen Verfahren im Abschnitt „Spruchinhalt und Strafen" unter den Strafen direkt aufgezählt ist.

3. Nach sonstigen jagdrechtlichen Gesetzen.

Der Vollständigkeit halber sollen auch noch die Nebengesetze Erwähnung finden, die in irgendeiner Form Jagdstrafrecht enthalten.

[1]) Scherping-Vollbach S. 160.
[2]) Mitzschke-Schäfer S. 305.

a) Reichsnaturschutzgesetz.

Wenn auch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 nicht unmittelbar die jagdbaren Tiere schützen soll, so wird häufig durch Naturschutzeinrichtungen ein mittelbarer Schutz der jagdbaren Tierarten die Folge sein. Daher ist es denkbar, daß Bestimmungen die Vorschrift enthalten, daß in Naturschutzgebieten jegliche Art jagdlicher Betätigung zu ruhen hat, und daß eine Übertretung dieser Bestimmungen nicht nur das Reichsstrafgesetz oder die strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes zur Anwendung bringt, sondern auch die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes.

b) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten vom 26. Februar 1935.

Dieses Gesetz bringt eine umfassende Neuordnung der bisher in den einzelnen Ländern unzureichenden Regelung. Bisher enthielt der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 in erster Linie den Gedanken eines für den Schutzberechtigten bestehenden Notwehrrechtes, wenn § 1 Abs. 2 sagt: „Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist." Im neuen Recht darf außerdem noch dann von der Waffe Gebrauch gemacht werden, wenn es zur Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen (§ 1 Abs. 1 Ziff. c). Aber auch das neue Recht geht den Weg des alten Rechtes insofern weiter, als es sich um die tatsächliche Ausdehnung des Waffengebrauches handelt. Es heißt in ihm: „Der Waffengebrauch darf nicht weiter ausgedehnt werden als zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich ist (§ 3 Abs. 1)."

c) Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928.

Dies ist zwar kein neues Gesetz, es mag jedoch der Vollständigkeit halber bei der Reihe der zur Zeit geltenden jagdlichen Nebengesetze miterwähnt werden. Nach ihm ist die Herstellung, der Besitz usw. von sogenannten Wilddiebsgewehren unter Strafe gestellt.

d) Tierschutzgesetz vom 24. November 1933.

Es verbietet, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln. Das „Quälen" eines Tieres im Sinne des ersten Tatbestandes des § 1 ist jedoch nicht schlechthin verboten, sondern nur insoweit, als es keinem vernünftigen berechtigten Zwecke dient[1]). Die Tatbestände der §§ 2–4 sind unter dem Abschnitt „Vorschriften zum Schutze der Tiere"

[1]) OLG. Dresden in JW. 35, 3588.

zusammengefaßt und Verstöße gegen sie sind als Übertretungen gemäß § 9 Abs. 1 strafbar. Daneben ist nach § 10 eine Einziehung oder Tötung des Tieres möglich.

e) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 in der Fassung vom 29. März 1933.

Diese Vorschrift bestraft unter anderem die Entwendung von Feldfrüchten, Gartenfrüchten u. dgl., wenn dabei Waffen mitgeführt werden. Zweifellos steht es mit dem Jagdstrafrecht nur in sehr losem Zusammenhang, soll aber zur Vollständigkeit kurz mit erwähnt werden.

Mit diesem Gesetz sind die strafrechtlichen Bestimmungen materieller Art erschöpft, und es soll nunmehr das formelle Recht seine Behandlung finden.

IV. Formelles Jagdstrafrecht.

Gegenüber dem früheren Recht hat sich das neue formelle Jagdstrafrecht im allgemeinen nicht geändert. Lediglich in zwei Punkten unterscheidet es sich von dem alten Recht.

1. Strafanträge.

Schon nach bisherigem Recht wurde gemäß § 292 Abs. 2 StGB. ein Jagdvergehen, welches ein Angehöriger des Jagdausübungsberechtigten beging, nur dann verfolgt, wenn der Jagdausübungsberechtigte einen Antrag auf Verfolgung stellte. Ein solches Antragserfordernis war für das erschwerte Jagdvergehen im Sinne der §§ 293, 294 StGB. nicht aufgestellt und anerkannt[1]).

Trotzdem wurde die Ansicht vertreten[2]), es fehle an einem durchschlagenden Grunde dafür, daß das Antragserfordernis des § 292 Abs. 2 in diesem Falle wegfalle, weil sich der hier qualifizierte Fall des Wilderns unmittelbar an den Tatbestand des § 292 anlehne, und seine Bedeutung lediglich in der Zulässigkeit einer höheren Strafe bestehe.

Nach neuem Recht ist nunmehr in § 294 des Erfordernis eines Antrages ausdrücklich auf den Grundtatbestand des § 292 Abs. 1 beschränkt, und dadurch die bisher bestehende Streitfrage in dem Sinne entschieden, daß für die Fälle der schweren und der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wilderei ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

Diese Regelung erscheint sehr billig, wenn man bedenkt, daß bei einer derartig qualifizierten Wilderei die Interessen der Allgemeinheit den persönlichen Interessen zwischen Angehörigen vorzugehen haben.

---

[1]) RGSt. 4, 330.

[2]) Frank: S. 689; Binder: GerS. 25, 122; Oppenhoff-Delius: Anm. 6; Merkel: S. 335.

Schon von den Entwürfen der Jahre 1925 und 1927 war bereits in Vorschlag gebracht worden, daß ein Antragserfordernis neben der Wilderei der Angehörigen auch für die beschränkt Jagdausübungsberechtigten erforderlich sein sollte, also z. B., wenn jemand als Jagdgast vom Jagdausübungsberechtigten die Erlaubnis bekommt, eine bestimmte Anzahl Wild zu erlegen. Diesen Vorschlägen ist der neue § 294 mit der dortigen Begründung gefolgt, daß nämlich nicht nur gegenüber den Angehörigen, sondern auch in der Regel gegenüber dem beschränkt Jagdausübungsberechtigten nähere Beziehungen des Jagdausübungsberechtigten bestehen.

Mit diesen beiden genannten Personengruppen schließt sich der Kreis der einen Antrag erfordernden Personen, und es ist nicht der Ansicht Stellings[1]) zu folgen, welcher wegen der Allgemeinheit der Strafandrohung in § 294 annimmt, daß auch der Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines befriedeten Bezirkes nur auf Antrag verfolgt werden kann. Er denkt hier als Beispiel für einen befriedeten Bezirk an einen Friedhof und an den Fall, daß „der Eigentümer und Nutzungsberechtigte das ihm nach § 7 Abs. 4 RJG. und Abs. 2 AVO. ausnahmsweise gewährte beschränkte Jagdrecht auf Raubwild oder das ihm mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters auch auf wilde Kaninchen einschließlich ihres Fanges mittels Frettchen gewährte Jagdrecht vorsätzlich überschreitet und z. B. Hasen, Fasanen usw. jagt und erlegt. Dann jagt er an Orten, wo zu jagen auf diese Wildarten er nicht berechtigt ist und verletzt das fremde Jagdrecht des Jagdausübungsberechtigten, zu dessen Jagdbezirk der Friedhof gehört. Denn wenn auch solche befriedete Bezirke der Jagdruhe unterworfen sind, so besteht auf ihnen das Jagdausübungsrecht und ist daher ein verletzbares Rechtsgut; allein sein Inhaber darf es nur nicht ausüben." Es ist vielmehr so, daß der Eigentümer eines befriedeten Grundstücks, welcher die Jagd auf diesem über den Umfang, der ihm nach § 7 Abs. 2 AVO. vorbehalten ist, ausübt, sich nicht eines Jagdvergehens nach §§ 292—294 StGB. schuldig macht, da er das Jagdrecht eines anderen nicht verletzt; jedoch ist er nach § 60 Ziff. 4 AVO. zu bestrafen.

2. Ehrengerichtliches Verfahren.

Das Reichsjagdgesetz hat ein ehrengerichtliches Verfahren geschaffen, welches in dieser Art dem bisherigen Recht unbekannt war. Es soll zunächst dieses Verfahren in seinem Verhältnis zum Jagdstrafverfahren betrachtet werden.

[1]) JW. 35, 1964.

a) Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Jagdstrafverfahren.

Die neugeschaffenen Jägerehrengerichte können ebenso wie andere Berufs- und Standesehrengerichte selbständig über Angehörige ihres Berufes Strafen verhängen. Sie können aber nur dann vorgehen, wenn es sich um Mitglieder der „Deutschen Jägerschaft" — das sind sämtliche Inhaber von Jahresjagdscheinen — handelt, denn nur diese unterliegen gemäß § 57 RJG. dem ehrengerichtlichen Verfahren.

Dieses Ehrenstrafrecht ist jedoch streng zu trennen von dem Kriminalstrafrecht. Wenn irgendeine Handlung eines Jägers nach Kriminalstrafrecht zu bestrafen ist, dann liegt stets auch ein Verstoß gegen das Ehrenstrafrecht vor. Die Strafverfolgungsbehörden haben sogar die Pflicht, die Akten dem Kreisjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuzuleiten (§ 62 Abs. 2 RJG.). Es schließen also beide Verfahren einander nicht aus. Es gilt nicht der Grundsatz: „Ne bis in idem". Beide Verfahren können nebeneinander herlaufen, weil es sich um gänzlich verschiedenartige Strafverfahren handelt, die verschiedenen Zwecken dienen: Während das Ehrenstrafrecht grundsätzlich die Aufgabe hat, die ihm unterstehenden Personen zu Waidgerechtigkeit und anständiger Gesinnung zu erziehen, ist die Kriminalstrafe als staatliche Vergeltungsmaßnahme aufzufassen und hat als solche mit der Prüfung der vorgenannten Fragen nichts zu tun.

Die Ehrengerichte sollen infolgedessen nicht um der Strafe Willen strafen, sondern um zu erziehen, und sie sollen demzufolge die schärfsten Strafen nur dann aussprechen, wenn eine mildere Strafe ihren Erziehungszweck verfehlen würde, weil jeder Erziehungsversuch aussichtslos ist, und nur eine Ausmerzung aus den Reihen der Deutschen Jägerschaft übrigbleibt.

Auch zeitlich können beide Verfahren nebeneinander herlaufen. Jedoch hat die Ehrengerichtsordnung der Jäger (ebenso andere Ehrengerichtsordnungen)[1]) dem Strafverfahren den Vorrang gelassen; einmal in dem Bestreben, möglichst eine inhaltliche Übereinstimmung der Ergebnisse zu erzielen (§ 2 EGO.), zum anderen wird die Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens überflüssig, wenn im Strafverfahren gemäß § 62 Abs. 2 RJG. der Jagdschein entzogen wurde.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich aus dem verschiedenen Personenkreis, der von beiden Verfahren erfaßt wird: Dem Kriminaljagdstrafrecht unterfallen im Rahmen der Rechtsordnung sämtliche Verfehlungen

[1]) § 39 ADG; § 67 RAO; § 56 Reichsärzteordnung.

gegen jagdrechtliche Bestimmungen, die sich im Staatsgebiet ereignen, das Ehrenstrafrecht dagegen bestraft nur die ihm kraft eines besonderen Gewalt- und Pflichtverhältnisses Unterworfenen. Daraus ergibt sich als weitere Folge, daß im Kriminalstrafrecht der Staat im Interesse der Allgemeinheit in jedem Falle eine mit Strafe bedrohte Handlung bestrafen muß, d. h. daß der Grundsatz der Legalität besteht; im Ehrenstrafverfahren herrscht indessen die Opportunitätsmaxime vor (§ 62 Abs. 1 a. E.). Denn da dem Ehrenstrafrecht jeweils nur ein kleinerer Personenkreis unterworfen ist, so kann es sehr wohl sein, daß dieser kleine Kreis in einem besonderen Falle kein Interesse an einer Bestrafung hat.

Fernerhin ist auch die Systematik des Kriminalstrafrechts eine ganz andere als die des Ehrenstrafrechts: Dort ist für jeden strafbaren Tatbestand eine ganz bestimmte Strafe geschaffen, hier dagegen bleibt es dem Richter überlassen, für den Einzelfall je nach der Schwere des Vergehens eine beliebige, jedoch angemessene der vorgesehenen Strafen zu verhängen. Denn jede Berufsverfehlung derselben Art muß im verschiedenen Fall durchaus verschieden beurteilt werden. Eine Eintragung der erkannten Strafen im Strafregister ist — auch wiederum im Gegensatz zu den Kriminalstrafen — nicht möglich.

b) Stellung der Jagdbehörden zu den Strafgerichten.

Die Frage der Stellung der Jagdbehörden zu den Strafgerichten bei der Regelung jagdrechtlicher Angelegenheiten ist bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen.

Es wird von Bendleb[1]) eine Mitwirkung der Jagdbehörden bei Verfolgung von Jagddelikten gefordert, welche nach dem Reichsjagdgesetz nicht vorgesehen ist. Dieses könnte nach seiner Meinung auf zweierlei Art geschehen.

Entweder soll der Gaujägermeister in Jagdsachen die Stellung eines Nebenklägers erhalten, etwa in der gleichen Art, wie sie das Finanzamt bei einem Verstoß gegen die Reichsabgabenordnung nach § 432 RAO. hat.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß für das Steuerrecht die Strafrechtssätze des allgemeinen Kriminalstrafrechts nicht ausreichen. Dieses mußte vielmehr, um zu einer geordneten Durchführung des Besteuerungswesens zu gelangen, im Steuerstrafrecht eigene Strafrechtssätze aufstellen und zu deren Verwirklichung als ein besonderes Verfahren das Steuerstrafverfahren schaffen. Diese für die Besonderheiten des Steuerrechts geltenden Grundsätze können aber durchaus nicht auf die Jagddelikte übertragen werden. Zwar wurde bereits als richtig dargelegt, daß die

[1]) JW. 34, 2225.

Jagddelikte nicht nur die besonderen Interessen der Jäger verletzen, sondern ein Rechtsgut des ganzen Volkes. Indessen rechtfertigt diese Feststellung noch keineswegs die Forderung, den Jagdbehörden bei Jagddelikten die Stellung eines Nebenklägers zu geben. Denn eine Zulassung als Nebenkläger findet nach der Strafprozeßordnung nur in den Fällen statt, wo ganz besondere Interessen des Nebenklägers bei der Aburteilung des Täters geltend zu machen sind. Soweit bei Jagddelikten die besonderen Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen sind, geschieht dies in entsprechender Weise von seiten der Staatsanwaltschaft aus. Es würde durchaus eine Verzettelung der Strafgerichtsbarkeit bedeuten, wenn man bei jedem Spezialgebiet die besonderen Behörden mitwirken lassen würde. Denn mit dem gleichen Recht könnte dann auch z. B. die Reichsbank bei Münzverbrechen oder die Kirchenbehörden bei Religionsdelikten eine derartige Stellung für sich fordern.

Des weiteren macht Bendleb[1]) den Vorschlag, vor Erhebung der Anklage bzw. vor Erlaß eines Strafbefehls eine Stellungnahme des Gaujägermeisters zu der beabsichtigten Rechtsverfolgung und zur Tat herbeizuführen, um dadurch die Anstellung besonderer Ermittlungen anzuregen und auf jagdlich besonders zu beachtende Umstände hinzuweisen.

Zwar bedeutet es für den Richterstand oder die Staatsanwaltschaft kein besonderes Lob, wenn dieser Vorschlag damit begründet wird, daß in Jagdstrafsachen oft das für die Jagddelikte Wesentliche bei der Sache übersehen wird und gar nicht gemerkt wird, worin gerade das besonders jagdlich Verwerfliche der Tat liegt. Jedoch ist der Grundgedanke dieses Vorschlages nicht vollkommen abzuweisen. Zu seiner Durchführung wäre indessen eine Änderung des bestehenden Rechts nicht erforderlich. Denn auf diese Weise würde der Gaujägermeister nicht als eigentliche Jagdbehörde, sondern als Sachverständiger tätig werden. Es wäre denkbar, daß die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Anklage in jedem Falle auf Grund der angestellten Untersuchungen vom Gaujägermeister ein Gutachten anforderte, etwa in der Art, wie bei Urkundenfälschungen jedesmal vor Erhebung der Anklage ein Schriftgutachten angefordert wird.

Dieser Vorschlag könnte allerdings nicht, wie es Bendleb anscheinend tun will, mit der Übersendung der Akten an den Gaujägermeister nach Verurteilung wegen jagdrechtlicher Delikte gleichgestellt werden. Denn hier wird der Gaujägermeister als eigentliche Jagdbehörde für die innere Verwaltung der Deutschen Jägerschaft tätig, während er dort auch Handlungen wahrnimmt, die außerhalb der Deutschen Jägerschaft in Erscheinung treten.

[1]) JW. 34, 2225.

Im Innenverhältnis der Deutschen Jägerschaft kann der Gaujägermeister im Ehrengerichtsverfahren, wenn der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, von sich aus die notwendigen Ermittlungen durch schriftliche Anhörung oder durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen sowie durch Heranziehung der sonstigen Beweismittel aufklären; er kann zu diesem Zwecke sogar das Amtsgericht um Zeugenvernehmungen ersuchen (§ 4 EGO.).

Es ist nicht einzusehen, weshalb nach Ansicht von Mitzschke-Schäfer[1]) der Gaujägermeister nicht direkt dieses Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht richten kann. Denn es ist an keiner Stelle davon die Rede, daß dieses Recht, welches dem Gaujägermeister nach § 4 EGO. zusteht, durch irgendeine spätere Regelung außer Kraft gesetzt sein soll. Auch in der Verordnung vom 10. Juli 1935 ist davon an keiner Stelle die Rede. Dieses wäre auch überflüssig. Denn Mitzschke-Schäfer geben selbst zu, daß der Gaujägermeister berechtigt sei, das Ehrengericht um die Vernehmung von Zeugen zu ersuchen, und daß das Ehrengericht diesem Ersuchen nachkommen muß. Dieses kann dann seinerseits gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des Artikels 1 der Verordnung die Rechtshilfe des Amtsgerichts in Anspruch nehmen.

Wenn aber auf diesem Wege indirekt dem Gaujägermeister ein Anspruch auf Rechtshilfe durch das Amtsgericht doch zugebilligt wird, dann ist nicht einzusehen, weshalb man erst diesen umständlichen und verschleppenden Weg über das Ehrengericht wählen soll.

---

[1]) S. 281.

Schrifttum.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig-Erlangen 1922.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1925.

Bauer: Die Jagdgesetze Preußens. Neudamm 1904.

— Die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Neudamm 1928.

Behr-Ott-Nöth: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung. München 1935.

Behrend: Lex Salica. Weimar 1897.

Bendleb: Die Mitwirkung der Jagdbehörden bei Verfolgung und Aburteilung von Jagdvergehen. Jur. Woch. 1934 S. 2233.

Binder: Zu § 293 StGB. Erfordernis des Strafantrages. Gerichtssaal 25, 122.

Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil: 1. Bd. Leipzig 1902; 2. Bd. Leipzig 1905.

Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1913.

v. Brünneck: Das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild. Arch. f. ziv. Prax. 48, 80.

Caesar: De bello Gallico. Herausgegeben von Kleist bei Teubner, Leipzig.

Dalcke: Das preußische Jagdrecht. Breslau 1903.

— Strafrecht und Strafprozeß. 17. Aufl. Berlin 1924. 27. Aufl. Berlin 1936.

Delius-Lobe: Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1934.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. Leipzig 1929.

Eichhorn: Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte. Göttingen 1843.

Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1931.

Frank-Schäfer-Dohnanyi: Das Strafgesetzbuch; Nachtrag zur 18. Auflage. Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935. Tübingen 1936.

Finger: Jagdfrevel. Ger.-Saal 78, 413.

Freisler-Luetgebrune: Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen Deutschen Strafrechts. Berlin 1934.

Frenken: Quellen zum Leben Karls des Großen. Einharts Vita Karoli Magni. Leipzig-Berlin 1927.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin-Leipzig 1932.

Grotius: De jure belli et pacis. 1680.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1936.

Heintzeler: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Leipzig-Berlin 1934.

His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1. Teil Leipzig 1920. 2. Teil Leipzig 1935.

Huber: Die Verwaltungsakademie Bd. I, Gruppe 2, Beitrag 20.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1930.

Krueger-Mommsen: Corpus juris civilis. Berlin 1889.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1932.

Laßberg: Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

Mantel: Reichsjagdrecht. München-Berlin 1934.

Merkel: Lex Salica. Berlin 1850.

— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Mitzschke-Schäfer: Kommentar zum Reichsjagdgesetz. Berlin 1935.

Nagler: Die Jagdwilderei. Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 8, S. 417 f.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1927.

Freiesleben-Kirchner-Niethammer: Ergänzungsband zu Olshausen in der seit dem 1. September 1935 gültigen Fassung. Berlin 1936.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1905.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Berlin.

Poppe: Das preußische Jagdgesetz. JW. 34, 449.

— Reichsjagdgesetz. Berlin 1935.

v. Roenne: Allgemeines Landrecht. Berlin 1885—1888.

Roth: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.

Sachse: Sachsenspiegel. Heidelberg 1848.

Schäfer: Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935. JW. 1935, 2482.

Schäfer-Lehmann-Dörffler: Die Novellen zum Strafrecht und Strafverfahren von 1935. Berlin 1936.

Schäfer-Wagner-Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Berlin 1934.

Scherping-Vollbach: Preußisches Jagdgesetz vom 18. Januar 1934. Neudamm 1934.

— Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Neudamm 1936.

Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin-Leipzig 1932.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.

v. Schwerin: Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte. Freiburg 1922.

— Grundzüge des deutschen Privatrechts. Berlin-Leipzig 1919.

Sohm: Lex Ribuaria. Hannover 1883.

Stelling: Das Jagdrecht auf den Wasserläufen erster Ordnung und auf den Reichswasserstraßen. JW. 1925, 1085.

— Das Reichsjagdgesetz vom 3. Iluli 1934. JW. 1934, 2209.

— Das Reichsjagdrecht. JW. 1935, 1964.

— Das neue Reichsjagdstrafrecht nach dem Reichsgesetz vom 28. Juni 1935. JW. 1935, 2535.

Stieglitz: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832.

Stisser: Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. Leipzig 1754.

Tacitus: Germania. Herausgegeben von Halm-Andresen bei Teubner in Leipzig.

Wagner: Die preußische Jagdgesetzgebung. Berlin 1889.

Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.

Wegner: Einführung in die Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1931.

Wild: Das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934. DJZ. 1934, 383.

Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Lebenslauf.

Am 21. Juni 1910 wurde ich, Kurt Günther, als Sohn des Feuersozietätsdirektors Leo Günther und seiner Ehefrau Louise geb. Dibbern in Cleve (Niederrhein) geboren.

Von Ostern 1916 besuchte ich infolge Versetzung meines Vaters nach Merseburg die Mittelschule daselbst und darauf das humanistische Domgymnasium, das ich im Jahre 1929 mit dem Reifezeugnis verließ.

Zu Ostern 1929 bezog ich die Universität München und Ostern 1931 die Universität Halle.

Ich hörte neben juristischen Vorlesungen auch solche über Naturwissenschaften und Versicherungsmathematik.

Im Wintersemester 1932/33 bestand ich die juristische Zwischenprüfung uud im Dezember 1934 die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Naumburg.

Am 16. Februar 1935 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt.

Während meines Studiums hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Böhmer, Schmidt, Joerges, Ruth, Kisch, Finger, Kitzinger, Bilfinger, Wolff, Grünfeld, Hein, Schwinge, Fleischmann, Jahn, Siebert, Schmaltz und Noack.

Besonderen Dank habe ich Herrn Professor Dr. Wegner abzustatten für die liebenswürdige und entgegenkommende Förderung, die er meiner Arbeit angedeihen lassen hat.